MASTER
NEGATIVE
NO. 94-82105-8

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

Author:
Merkmann, Kurt

Title:
Inwieweit sind die auswirkungen...

Place:
Jena

Date:
1930

94-82105-8
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

BUSINESS
432.1
M54

Merkmann, Kurt, 1905-
Inwieweit sind die auswirkungen veränderter wirtschaftsverhältnisse bei der bemessung des anlagewertaufwandes im rechnungswesen der unternehmungen zu berücksichtigen? ... von ... Kurt Merkmann ... Jena, Thüringer verlagsanstalt und druckerei g.m.b.h., 1930.
55, [1] p. 21cm.

Thesis, Jena.
"Literaturverzeichnis": p. 55-[56].

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 5-31-94 INITIALS: PB

TRACKING # : MSH 01247

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13″x18″
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

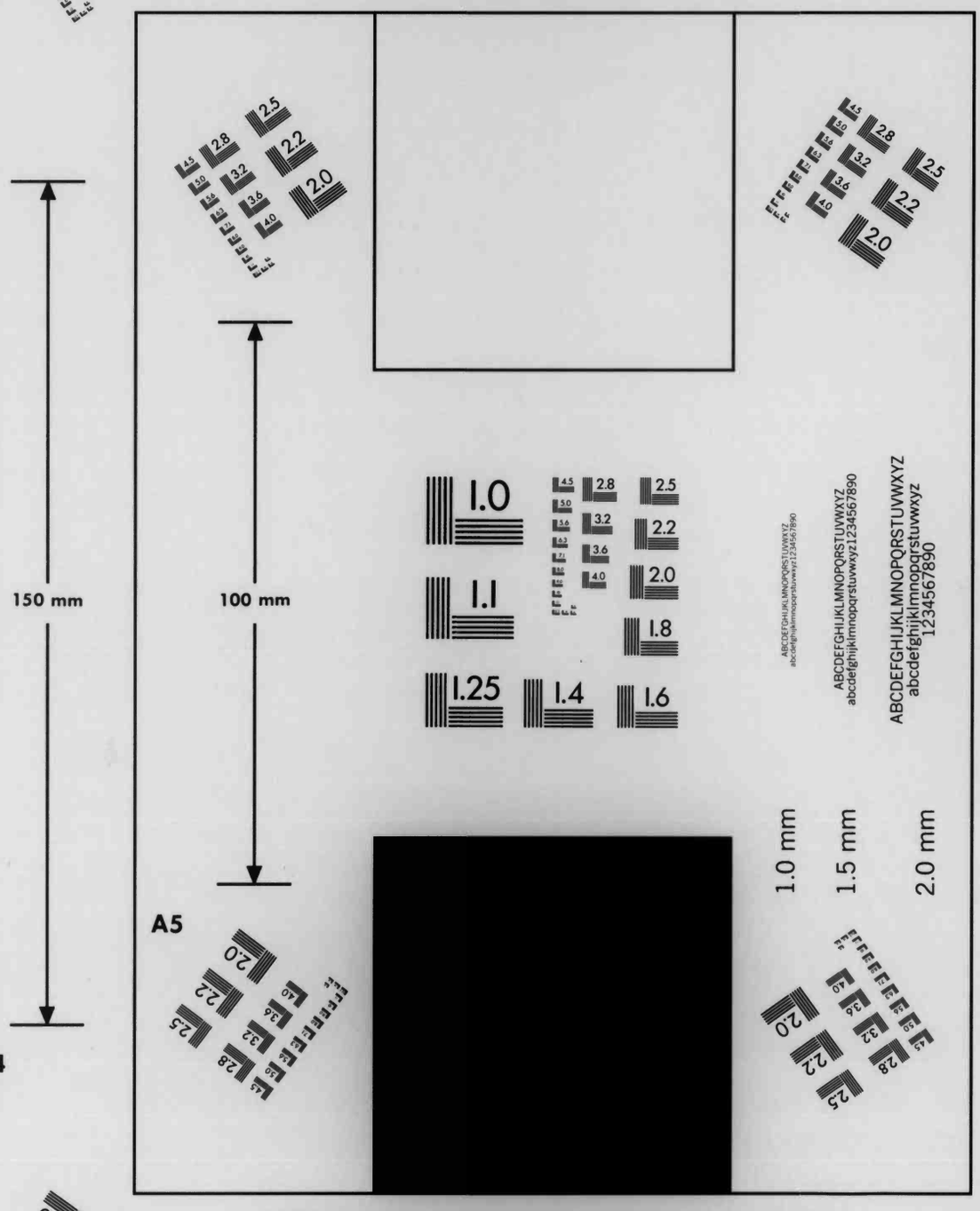

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century

A&P

1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

4.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
3.5 mm abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

Merkmann, Kurt

Inweiweit sind die Auswirkungen ...
Unternehmung zu berücksichtigen?

D432.1 M54

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

School of Business

Bus.

Univ. Exchange DEC 31 1931

Inwieweit sind die Auswirkungen veränderter Wirtschaftsverhältnisse bei der Bemessung des Anlagewertaufwandes im Rechnungswesen der Unternehmung zu berücksichtigen?

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Thüringischen Landesuniversität Jena

Vorgelegt von Dipl.-Kfm. u. -Hl.

Kurt Merkmann

aus Berlin

Jena 1930

Druck: Thüringer Verlagsanstalt und Druckerei G. m. b. H., Jena

UNIVERSITY
LIBRARY

Business
D432.1
M54

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena.

Gutachter: Professor Dr. Pape.

Jena, 24. Juli 1930.

gez. Koellreutter
dz. Dekan.

Gliederung

Einleitung
Die Bedeutung der Frage 5

A. Das Wesen des Anlagewertaufwandes
Begriff, Aufgaben und Grundlagen 11

B. Die Ursachen, die eine Aenderung in den Grundlagen des Anlagewertaufwandes bewirken können

I. Aenderungen in den Grundlagen des Anlagewertaufwandes bei Berücksichtigung des zukünftigen Ersatzes alter Anlagen durch neue Anlagen von nicht gleicher Beschaffenheit 16
a) infolge veränderter Leistungsfähigkeit der Anlagen
b) infolge veränderter Nutzungsdauer der Anlagen
c) infolge veränderter Unterhaltungskosten der Anlagen

II. Aenderungen in den Grundlagen des Anlagewertaufwandes bei Berücksichtigung des zukünftigen Ersatzes alter Anlagen durch neue Anlagen von gleicher Beschaffenheit 19
a) infolge allgemeiner Preisverschiebung
b) infolge spezieller Preisverschiebung

C. Die Bemessung des Anlagewertaufwandes im Rechnungswesen der Unternehmung unter Berücksichtigung von Aenderungen in den Wirtschaftsverhältnissen 25

I. Zur Bestimmung der Wertaufwandsgröße als solcher
a) In der periodischen Erfolgsrechnung
1. zwecks Ermittlung der ungegliederten Gesamtgewinngröße . . 28
2. zwecks Ermittlung der analysierten Gesamtgewinngröße
α) unter dem Gesichtspunkt der Gewinnverwendung: Anlagewertaufwand als Mittel der Dividenden- und Reservengebarung 34
1. aus Gründen der Risikogebarung
2. aus Gründen der Finanzgebarung
β) unter dem Gesichtspunkt der Betriebskontrolle 38

b) In der Selbstkostenrechnung 45
1. zwecks Bestimmung von Preisforderungen
2. zwecks Kontrolle der Betriebsgebarung
II. Zur indirekten Bestimmung der Vermögensgröße 52
a) für die Ermittlung der absolut richtigen Vermögens- und der Eigenkapitalwertgröße
1. bei Fortführung der Unternehmung
2. bei Auflösung der Unternehmung
b) für die Darstellung eines Verhältnisses der Vermögensgröße zu anderen Wertgrößen, insbesondere der Schulden
Literaturverzeichnis 55

Einleitung

(Die Bedeutung der Frage)

Die richtige Bemessung des Wertaufwandes der Anlagemittel im Produktionsprozeß ist sowohl theoretisch als auch praktisch eine umstrittene Frage, die bis heute noch nicht als restlos gelöst gelten kann. Die Schwierigkeiten, die Größe des Anlagewertaufwandes richtig zu ermitteln, geben zuweilen[1] sogar Anlaß zu der Behauptung, solch Bemühen sei vergeblich, denn die Wertgrößen der Anlagen, deren Kostenzahlen man abschreibe, seien „inkommensurable Größen"; die Wertgröße einmal beschaffter Anlagen könne nicht bestimmt werden, da sie ausschließlich durch die Persönlichkeit des Unternehmers bedingt sei. An seiner kaufmännischen Fähigkeit, seinem Organisationstalent liege es, die durch die Anlagen bedingten Gebrauchsmöglichkeiten gewinnbringend zu verwerten.

Daß die Wertgröße vieler Anlagen in den Produktionsbetrieben mehr oder weniger stark von persönlichen Momenten abhängt, sei auch hier zugegeben. Aber diese Tatsache, verbunden mit der Schwierigkeit der praktischen Rechnung, enthebt den Betriebswirt keineswegs der Notwendigkeit, die Größe des Anlagewertaufwandes zu erfassen. Denn der Anlagewertaufwand ist, wie jede andere Art Wertaufwand, Teil des gesamten Wertaufwandes des Betriebes. Ihn als einen solchen wenigstens annähernd richtig zu erfassen, ist immer noch besser, als ihn überhaupt außer acht zu lassen. Gerade, weil für die Richtigkeit seiner Erfassung Zweifel bestehen, muß vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt gefordert werden, ihn so genau wie irgend möglich zu berechnen!

Nun gestaltet sich die Ermittlung der Größe des Anlagewertaufwandes im Rechnungswesen der Unternehmung dann verhältnismäßig leicht, wenn unterstellt wird, daß der Ablauf des wirtschaftlichen Lebens sich ohne Schwankungen vollzieht. Man schreibt ein für allemal vom gegebenen Anschaffungspreis der Anlage entsprechend ihrer Nutzungsdauer ab. Unter gewissen Einschränkungen gilt dies praktisch auch für solche Zeiten, die als beinahe „stabil" zu bezeichnen sind, d. h. bei denen Veränderungen nur ganz unbedeutend, langsam und kaum merklich in Erscheinung treten. Solche „ruhigen Zeiten" gab es in gewissem Sinne vor dem Weltkriege, und so war es damals allgemein üblich, der Berechnung des Anlagewertaufwandes lediglich den Anschaffungspreis zugrunde zu legen. Ausschließlich mit Anschaffungspreisen für Anlagen zu rechnen, ist ferner immer dort möglich, wo die Kostenzahl einer Anlage sofort im Zeitpunkt ihrer Beschaffung vollständig abgebucht wird, wie es in der kameralistischen Buchhaltung erfolgt. Besonders für den Fall, daß der periodische, z. B. der jährliche, Zugang an Anlagen gleich ist dem Abgang innerhalb eines Jahres und dazu eine Inventarisierung der Anlagegegenstände sehr kostspielig wäre, wie etwa bei den Milliardenwerten der Deutschen Reichsbahn, erscheint es ge-

[1] So gelegentlich einer Diskussion in der Gesellschaft für Organisation, e. V., Berlin, im Dezember 1928.

rechtfertigt, daß die Veränderungen wirtschaftlicher Verhältnisse im Rechnungswesen insoweit vernachlässigt werden.

Verhältnismäßig gering ist ihre Bedeutung ferner bei kurzlebigen Anlagen, weil die Möglichkeit eintretender Aenderungen beispielsweise innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre weit geringer ist als für einen Zeitraum von etwa zwanzig Jahren.

Abgesehen von diesen Einschränkungen sind Aenderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen auf die Wertaufwandsrechnung von mehr oder weniger großem Einfluß, und seit dem Kriege, besonders aber seit Kriegsende bis zu den heutigen Tagen, kennzeichnet sich das Wirtschaftsleben durch Unruhe und Unsicherheit, mit deren Abklingen in naher Zukunft leider noch immer nicht zu rechnen ist. Vor allem ist es die ungenügende Rentabilität der Mehrzahl unserer Unternehmungen, die Anlaß gegeben hat zu einer durchgreifenden Aenderung im Aufbau und in der Führung der Betriebe. Es erwies sich als notwendig, insbesondere die durch Kriegs- und Inflationszeit hindurch stark vernachlässigten Anlagen dem derzeitigen Stand technischer Fortschritte gemäß zu reorganisieren — sollte eine genügende Rentabilität des Kapitals auf die Dauer gewährleistet sein.

Diese technische Umstellung der Betriebe in einer Zeit allgemeiner Rationalisierungsbestrebungen war allerdings kein einmaliges Ereignis im wirtschaftlichen Leben, sondern nur eine der mehr oder weniger häufig mit Notwendigkeit sich vollziehenden Maßnahmen, den immer schneller werdenden technischen Fortschritt wirtschaftlich auszunutzen.

Die zahlreichen Neuanlagen bedeuten aber nicht lediglich eine Ersetzung der alten Anlagen unter Beibehaltung der ursprünglichen Betriebsgröße, vielmehr nimmt infolge der Mechanisierung der Betriebe die Wertgröße der Anlagemittel zu, und zwar sowohl anteilsmäßig innerhalb der Wertgröße der Gesamtmittel einer Unternehmung, wie auch in ihrer absoluten Höhe. Allein daraus schon resultiert eine stets wachsende Bedeutung der Frage der Bemessung des Anlagewertaufwandes.

Die Umstellung auf rationellere Betriebsführung, d. h. solche von höherer Leistungsfähigkeit und damit größerer Nutzungsmöglichkeit, macht es häufig erforderlich, die alten Anlagen vor Ablauf ihrer Lebensdauer zu verschrotten und die Kosten der nicht mehr nutzbaren spezifischen Gebrauchsmöglichkeiten als Nutzbarkeitsschwund[2] oder Verlust abzubuchen.

Da nun vielfach auch neue Anlagen — und eben besonders heute — der Gefahr des Wertverlustes infolge technischer Ueberholung in näherer oder fernerer Zukunft ausgesetzt sind, so ist es notwendig, bei größtmöglicher Ausnutzung ihre Wertziffern entsprechend beschleunigter abzuschreiben.

Einerseits veranlaßt also das durch technische Neuerungen bedingte Risiko ein möglichst rasches Abschreiben, andererseits wird damit als Folgeerscheinung

[2] Pape, Grundsätzliches zur Frage der planmäßig-periodischen Kostenzahlenabschreibung. Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 4. Sonderheft, Berlin/Wien 1928. S. 9.

eine intensivere Ausnutzung der modernen leistungsfähigeren Anlagen erforderlich. Diese Notwendigkeit ist auch aus dem Grunde gegeben, weil sich die Zinskosten infolge der Höhe des derzeitigen Zinsfußes und wegen der Erweiterung des Anlagekapitals bedeutend erhöht haben. Und diese Tatsache hat ebenfalls höheren Anlagewertaufwand zur Folge. Hier erheben sich die Fragen, inwieweit bei Feststellung der Größe des Anlagewertaufwandes einer möglichen Verkürzung der Nutzungsdauer Rechnung getragen werden soll und inwieweit der intensivere Gebrauch der Anlage ihre (technische) Lebensdauer herabsetzt.

Wie schon erwähnt, wird die alte Anlage häufig durch eine moderne leistungsfähigere ersetzt. Damit entsteht die Frage, ob und inwieweit höhere Kosten solcher künftiger Anlagen schon bei der Bemessung des Anlagewertaufwandes der alten Anlagen Berücksichtigung finden sollen. Hat die Anlagewertaufwandsrechnung den Sinn, lediglich die früher einmal für Anlagen festgestellte Wertgröße (Kosten) im Wandel der Zusammensetzung der Vermögensgegenstände zu erhalten oder darüber hinaus um so viel zu erhöhen, daß die alte Anlage durch eine neue höherwertige ersetzt werden kann?

In ähnlicher Weise taucht die Frage hinsichtlich der richtigen Bestimmung der Versicherungssumme bei der Feuerversicherung maschineller Anlagen auf. Moral[3] führt dazu aus: „Soll in diesem Falle (der Veränderung von Preisen und Beschaffenheit der Anlage) mit dem vor 20 Jahren gezahlten Anschaffungspreise unter Einbeziehung der Indexziffer der inzwischen stattgehabten Preiserhöhung für eine Maschine der gleichen Gruppe gerechnet werden? Oder soll der heutige Anschaffungspreis einer an sich gleich großen, jedoch infolge ihrer neueren, verbesserten Konstruktion weit leistungsfähigeren, daher auch wertvolleren und wirtschaftlich weit überlegeneren Maschine gewählt werden? Wie ist der richtige Versicherungswert einer solchen Maschine veralteter Konstruktion, die wirtschaftlich nicht mehr auf der Höhe ist, zu bemessen?"

Gerade diese Frage der Anlageerneuerung trat auch gelegentlich des 1928 veröffentlichten Gutachtens über die Lage des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues[4] in den Vordergrund und führte zu einer Kontroverse der beteiligten Sachverständigen. Es handelte sich dabei um die Feststellung, ob der Anlagewertaufwand so viel zu decken hat, wie notwendig ist, um die Betriebe auf der jeweiligen Höhe rationell arbeitender Anlagen zu halten, d. h. um aus durch „Abschreibungen" gebildeten Reserven sich „selbst zu finanzieren", oder ob insofern die Höhe angemessenen Anlagewertaufwandes überschritten ist, als Anlageerweiterungen anderweitig, z. B. mit Hilfe von Fremdkapital, nicht jedoch durch entsprechende Mehrverrechnung von Wertaufwand, ermöglicht werden sollen.

Fragt man, wie hoch der Anlagewertaufwand zu bemessen sei, so ergeben sich für die Beantwortung dadurch noch besondere Schwierigkeiten, daß eine Dis-

[3] Moral, Unstimmigkeiten bei der Feuerversicherung maschineller Fabrikeinrichtungen. Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, Berlin, 4. November 1925, 48. Jahrgang, Nr. 44.

[4] Schmalenbach, Baade..., Berlin.

krepanz des Anschaffungspreises mit dem Wiederbeschaffungspreis einer Anlage verschiedene Gründe haben kann. Außer der Wertänderung einer Anlage infolge ihrer veränderten Beschaffenheit, z. B. der Leistungsfähigkeit, können sich Preisänderungen auf dem Beschaffungsmarkte für Anlagemittel ergeben. Besonders gilt dies für die Kriegs- und Nachkriegszeit, als sich durch Sinken des Geldwertes das allgemeine Preisniveau ständig erhöhte. Andererseits sind es Einflüsse von Konjunkturen auf dem Beschaffungsmarkt für Anlagen, wodurch die Preise einzelner Güter eine Aenderung erfahren können.

Während in der Vorkriegszeit alle diese Fragen von ziemlich untergeordneter Bedeutung waren, ergibt sich heute mehr denn je für den buchführenden und kalkulierenden Kaufmann die Notwendigkeit ihrer besonderen Beachtung, und zwar um so mehr, als die Frage, wie hoch der Anlagewertaufwand zu bemessen sei, für die Besteuerung der Betriebe von sehr erheblicher Bedeutung ist. Dabei handelt es sich um den Ausweis jener steuerfreien Absetzungen von der Anlagevermögensgröße, die der Einkommensteuerveranlagung einerseits, der Vermögensteuerveranlagung andererseits zugrunde zu legen sind. Besonderen Hinweis verdienen in diesem Zusammenhang die Bilanzierungsgrundsätze, die das Gesetz über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923[5] vorschreibt, und die Folgen, die sich für die Wirtschaft des einzelnen Betriebes daraus ergeben.

Ein Blick in die bisherige Fachliteratur und Fachpresse zeigt, daß die Behandlung der Anlagewertaufwandsfrage keineswegs eine einheitliche ist. Allein schon in der Theorie gehen die Meinungen in wesentlichen Punkten — wie später zu zeigen sein wird — weit auseinander. Auf der anderen Seite ist die Stellung der Praxis gekennzeichnet vor allen Dingen durch die Forderungen der Unternehmer, möglichst große Bewegungsfreiheit bei der Bewertung in Kalkulation und Buchhaltung zu haben und damit steuerlichen Mehrbelastungen infolge „unzureichender Abschreibungen" enthoben zu sein. Gerade in der heutigen Zeit ist diese Forderung vom Standpunkt der Unternehmer zwar verständlich. Solche Forderungen der Praxis sind jedoch scharf zu unterscheiden von den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung. Trotzdem wird immer wieder versucht — teilweise in groß angelegten Abhandlungen — die Wünsche der Industrie zu rechtfertigen durch irgendeine Theorie, die jenen am besten entspricht oder für solche Zwecke modifiziert wird. Erinnert sei an die Veröffentlichungen und Eingaben einer Reihe bedeutender industrieller Unternehmerverbände[6] an den Reichstag. Dabei sei ausdrücklich betont, daß hier kein Einwand gegen die Berechtigung wirtschaftspolitischer Forderungen, insbesondere von Steuerermäßigungen, erhoben werden soll; lediglich die Art und Weise,

[5] Ferner: Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. März 1924.

[6] Reichsverband der Deutschen Industrie, Verein zur Wahrung der gemeinsamen Wirtschaftsinteressen von Rheinland und Westfalen (Langnam-Verein), Verein Deutscher Wollkämmer und Kammgarnspinner, Baumwollverbände, Verein Deutscher Leinenindustrieller, Fachgruppe Textilindustrie und Bergbau im Reichsverband der Deutschen Industrie, Verband Deutscher Maschinenbauanstalten.

wie diese Forderungen begründet werden, fordert teilweise zum Widerspruch heraus.

So wird allgemein die Behauptung aufgestellt, die Industrie nähme die Bemessung des Anlagewertaufwandes in unzureichendem Maße vor.[7] Als Argument dafür wird etwa angeführt: Die Preise der Anlagen seien gegenüber der Vorkriegszeit stark gestiegen und stiegen auch weiter. Ferner wären unter dem Zwange der Goldbilanzverordnung — wirtschaftlichen Erwägungen zuwider — zu niedrige Wertgrößen für die Anlagemittel angesetzt. Von solchen Bilanzposten errechneter unzulänglicher Anlagewertaufwand führe aber zum Ausweis und zur Ausschüttung von Scheingewinn, einem Gewinn, der die tatsächliche notwendige Aufwendung an Anlagewert nicht vollständig decke und insofern einen Verlust einschließe. Da die Steuerbehörden der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung dieselben Wertansätze zugrunde legten, würden nicht nur ein nach ordnungsmäßigen Buchhaltungsgrundsätzen ermittelter Reingewinn besteuert, sondern darüber hinaus Beträge, die eben kein Gewinn seien, sondern im Gegenteil Verluste darstellten. Die Folge davon müsse sein, daß nach kürzerer oder längerer Zeit scheinbarer Rentabilität plötzlich die wirkliche Lage dieser Unternehmungen sich entschleiere, und zwar dann, wenn diese Betriebe ihre alten unbrauchbar gewordenen Anlagen durch neue ersetzen müßten. Nun zeige es sich, daß der Gewinn bisher auf Kosten des Kapitals ausgeschüttet worden wäre und daher die zur Anlagemittelneubeschaffung notwendigen Mittel fehlten.

Ein solcher Kapitalmangel in den Unternehmungen sei aber gerade heute um so verhängnisvoller, als zur Fremdfinanzierung fast nur ausländisches Kapital zur Verfügung stehe — und auch dieses nur in beschränktem Maße —, dessen Kosten die schon ohnedies durch die öffentlichen Abgaben stark belasteten Betriebe schwerlich zu erwirtschaften vermögen.

Bei Berücksichtigung dieser Umstände fragt es sich mithin, ob ausschließlich von der niedrigen Preisziffer bei Anschaffung in der Vergangenheit abzuschreiben sei, oder ob und in welchen Fällen der Tagespreis einer Ersatzanlage für die Bemessung des Wertaufwandes von den alten Anlagen zugrunde zu legen sei. Es handelt sich also in der Hauptsache um die Frage der Grundlagen des Anlagewertaufwandes und nicht so sehr um die Technik der Abschreibung. Auf die Abschreibungsmethoden hier näher einzugehen, wird vermieden, da es der eigentlichen Zielsetzung des Themas dieser Arbeit nicht entspricht.

Was die rechnungsmäßige Verteilung der Kostenzahl einer Anlage über eine Anzahl von Perioden anbelangt, so kann vom Standpunkt der Planmäßigkeit die in früherer Zeit zur Verwendung gelangende Methode der linearen Abschreibung vom Anschaffungspreis hier keinerlei Unterstützung und Begrün-

[7] Vgl. insbesondere Behnsen und Genzmer, Unzureichende Abschreibungen, Scheingewinne und Substanzverluste, Leipzig 1929; ferner Behnsen, Die unzulänglichen Abschreibungen, Berliner Börsenzeitung Nr. 519 vom 4. November 1928 und Nr. 609 vom 30. Dezember 1928.

dung erfahren, da sie wegen ihrer Unzulänglichkeit seitens der Wissenschaft und auch immer mehr seitens der kaufmännischen Praxis abgelehnt wird. Dieses Urteil gilt auch zum großen Teil für die gewöhnliche Abschreibung vom Rest- oder Buchwert, deren Verlauf zwar ein degressiver ist. Die Degression findet jedoch hierbei nur in einer — gegen das Risiko der Entwertung oder Wertvernichtung vorbeugenden — Maßnahme ihre Begründung. Was auch ihr fehlt, ist eben das Moment der Planmäßigkeit[8]. — Einen richtigen Sinn erhält die Abschreibungsdegression, die also wirtschaftliches Planen erfordert, erst dann, wenn die Abschreibungsquoten von der Kostenzahl eines Anlagegegenstandes als Wertgrößen zukünftiger Nutzbarkeiten angesehen werden und diese, wie überall im Wirtschaftsleben, als zu diskontierende Beträge aufgefaßt werden[9], will man sie von dem Anschaffungspreis der Anlage als einer Barkostenzahl berechnen. Ueber das Wesen dieser Barkostenzahlenabschreibung und seine Stellung zur Bewertung wird an anderer Stelle noch zu sprechen sein.

[8] Daher ist es wenig einleuchtend, wenn Schmalenbach für Betriebsvergleiche, zumal für äußere (s. weiter unten S. 38 ff.), diese Methode empfiehlt (vgl. Dynamische Bilanz, S. 141—48, Gutachten über die Lage des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus, a. a. O. S. 22 ff., Zeitschr. für handelswissensch. Forschung, Jahrg. 23, 1929, S. 193—212). Denn die Abschreibungsquoten der einzelnen zu vergleichenden Werke müssen ceteris paribus mehr oder weniger stark differieren, etwa, wenn die hohe Quote des ersten Jahres eines Betriebes mit der angesichts der Degressivität viel geringeren des fünften Jahres eines anderen Betriebes gegenübergestellt wird.

[9] Pape, a. a. O.

A. Das Wesen des Anlagewertaufwandes

(Begriff, Aufgaben und Grundlagen)

Wenn in dieser Arbeit von Anlagewertaufwand die Rede ist, obwohl die bisherige Terminologie in Theorie und Praxis allgemein den Ausdruck „Abschreibungen" verwandt hat, so geschieht dies aus folgenden Erwägungen: Im ursprünglichen, nominellen Sinne des Wortes handelt es sich bei der Abschreibung um das Wegschreiben oder Herabsetzen einer Wertgröße. In übertragener Bedeutung verbindet sich dann mit diesem rein rechnerischen Moment der Gedanke an die wirtschaftliche Wertgröße des Fortgeschriebenen (Wertverminderung) selbst. In der Buchhaltung wird diese „Abschreibung" meist als Verlustposten behandelt. Wie man nun erwartet, daß der in der Produktion gemachte Wertaufwand des Materials und des Lohnes nach dem Umsatz der Produkte durch den Erlös begründet ist, so erhofft man das gleiche von dem Wertaufwand der im Betriebsprozeß genutzten Anlagen. In allem durch die Zweckerfüllungen erfolgenden Wandel der Mittel soll die Wertgröße erhalten werden. Die der Anlage soll schließlich die des Erlöses sein. Sie kann deshalb nicht als Verlust bezeichnet werden[10].

Diese grundsätzliche Bedeutung, nämlich daß sogenannte Abschreibungen Wertaufwendungen von abnutzbaren Anlagevermögensgegenständen sind, bleibt für den Inhalt des Begriffs in einem weiteren Sinn auch dann bestehen, wenn es sich um „außerordentliche Abschreibungen" für den Fall eingetretener Verluste des Anlagevermögens handelt, also dann, wenn der erhoffte volle Erlös ausbleibt. Daß die rein rechnerische Funktion der Abschreibung für den dahinterstehenden Wert als Terminus zu eng gefaßt ist, erhellt auch daraus, daß Wert von Anlagevermögensmitteln selbst dann aufgewandt wird, wenn Zuschreibungen[11], die z. B. durch Preissteigerungen für Maschinen begründet sein können, unterlassen werden.

Nun ist nicht nur dann Anlagewertaufwand zu berechnen erforderlich, wenn die Wertgröße der Anlagemittel, insbesondere die der abnutzbaren, sich mindert. Bei der planmäßig-periodischen Kostenzahlenabschreibung[12] handelt es sich um das Verfahren, das seinen Ausgangspunkt in der Barkostenzahl einer Anlage, der Wertgröße der Anlage am Beschaffungstage, hat. Von dieser werden die sukzessive — regelmäßig Jahr für Jahr — aufzuwendenden Nutzungswertgrößen des Anlagemittels abgeschrieben, und zwar in einem den Abzinsungsfaktoren entsprechenden Verhältnis. Dieses Verhältnis der einzelnen aufeinanderfolgenden Summanden[13] (Exponentialreihe) weist den Verlauf einer Degression auf, die sich — gerade in den dem Beschaffungszeitpunkt der Anlage unmittelbar folgenden Perioden — um so stärker auswirkt, je größer die Nutzungsdauer ist. Auf diese Weise wird also das **allgemeine Risiko** der Entwertung der Vermögensmittel als einer Funktion der Zeit grundsätz-

[10] Vgl. Pape in Stiebritz-Pape, Kaufmännische Betriebswirtschaftslehre, Leipzig 1929, S. 169 ff.

[11] Großmann, Die Abschreibung als Kostenfaktor, S. 25.

[12] Pape, Kostenzahlenabschreibung, a. a. O. S. 9 ff.

[13] Pape, a. a. O. S. 16.

lich von vornherein planmäßig in Rechnung gezogen. Außerdem ist durch die Wahl eines mehr oder weniger hohen Diskontsatzes (Zinsfußes) die weitere Möglichkeit gegeben, dem **besonderen Risiko,** dem ein bestimmtes Anlagemittel ausgesetzt sein kann, durch entsprechende Erhöhung des Diskontsatzes in höherem Grade vorzubeugen, wie es durch die Degressionskurve[14] der risikobelasteten Abschreibung zum Ausdruck gebracht wird.

Um diesen degressiven Größenverlauf der lückenlosen Reihe von Quoten endlicher sukzessiver Nutzungsakte zu vergegenständlichen, bedient sich Pape[15] des plastischen Beispiels der Perspektivität. Wie beim „perspektivischen Bild einer parallel zur Ebene verlaufenden Linie (Dachrinne, Baumallee)"[16], so muß analog der Wirtschafter seinen Blick auf perspektivisches Sehen in die Zukunft wirtschaftlichen Geschehens einstellen (einzustellen lernen).

Aus Gründen folgerichtiger Systematik erscheint auch für die akzessorische Nutzbarkeit (Altmaterial- oder Schrottwert; Versilberungswert) die gleiche Betrachtungsweise[17] als geboten, was übrigens meines Wissens bisher auch noch nicht erkannt worden war[18].

Mittels der planmäßig-periodischen Barkostenzahlenabschreibung, kurz Diskontfaktorenabschreibung (Abzinsungsfaktorenabschreibung oder diskontierende — abzinsende — Abschreibung) genannt[19], wird uns also die (wertgrößenmäßige) Aufdeckung und Verfolgung von Verlagerungen der Mittelbeziehungen oder Nutzbarkeitsbewegungen, mit anderen Worten von Werthinwand oder -aufwand ermöglicht[20], wie sie mit der sukzessiven Aktualisierung der spezifischen Nutzbarkeiten[21] erfolgen.

Daraus ergibt sich, daß die Bestimmungsfaktoren des Anlagewertaufwandes die Kosten, die Nutzungsdauer der Anlage und der Zinsfuß sind. Daß die wirtschaftliche Ausnutzungsmöglichkeit einer abnutzbaren Anlage begrenzt ist, kann mehrfache Gründe haben: Außer dem technischen Verschleiß durch Gebrauch ist es das Altern infolge natürlicher Einflüsse, z. B. das Rosten unbenutzter Eisenbahngleise, und die Gefahr technischer Ueberholung.

---

[14] Vgl. dazu die Figuren in Pape, a. a. O. S. 27/28.

[15] Pape, a. a. O. S. 27. Pape verweist hier auf Böhm-Bawerk, der in seiner positiven Theorie des Kapitals gleichfalls charakteristischerweise vom „perspektivischen Sehen in die Zukunft" spricht.

[16] Pape, a. a. O. S. 27.

[17] Pape, a. a. O. S. 15 ff. und 30.

[18] So scheint Schmalenbach (Dynamische Bilanz, S. 158) bei Entwicklung der Formel für die Berechnung der Anlagewertaufwandsgröße unter Berücksichtigung von Zinseszinsen ein Fehler unterlaufen zu sein, wenn er einfach die Differenz zweier Wertgrößen (K — R) bildet, ohne Rücksicht darauf, daß diese an verschiedenen Zeitpunkten — Beginn und Schluß der Lebensdauer — fällig sind:

$$K - R = A\,\frac{1{,}0\,p^n - 1}{1{,}0\,p - 1},\ \text{nach A gelöst, ergibt:}\ \frac{(K - R)\ 0{,}0\,p}{1{,}0\,p^n - 1}.$$

Es bedeuten K der „Kostenwert" (Anschaffungspreis Valuta Beschaffungstag), R der „Rückwert bei Veräußerung (!) als Altmaterial u. dgl." und A der Abschreibungsbetrag des ersten Jahres.

[19] Pape, a. a. O. S. 17.

[20] Pape in Stiebritz-Pape, Kaufmänn. Betriebswirtschaftslehre, S. 183.

[21] Pape, Kostenzahlenabschreibung, a. a. O. S. 15.

Die von einer Kostenzahl abzuschreibenden Beträge bilden aber nur einen Teil dessen, was die Nutzung einer Anlage an Wertaufwand zur Folge hat. Es sind auch Unterhaltungskosten der Anlage zu berücksichtigen. Auf welche Arten von Mitteln diese Kosten zurückzuführen sind, zeigt sich deutlich bei solchen Anlagegegenständen, die wirtschaftlich zwar eine Teilgröße innerhalb der Gesamtvermögensmittelmasse einer Unternehmung sind, technisch jedoch eine selbständige Einheit darstellen. Hier sei das Beispiel eines Lastkraftwagens gewählt, den eine Fabrik zu Expeditionszwecken in Gebrauch hat. Die einzelnen Arten des Anlagewertaufwandes, die ein solcher Lastkraftwagen verursacht, lassen zwei Hauptgruppen erkennen[22]: Erstens Kosten, die durch die bloße Tatsache des Besitzes der Anlage entstehen (Kosten der Beschaffung und Sicherung der Nutzung) und zweitens Kosten, die darüber hinaus erst jeweils bei Ingebrauchnahme entstehen (Kosten der laufenden Nutzung). Zu der ersten Art rechnen Garagenmiete, Kosten für Tankanlage und Werkzeug, Versicherungsprämien, bis zu einem gewissen Grade auch Steuern und Löhne. — Die letzte Art umfaßt Abschreibungen (= Anlagewertaufwand in engerem Sinne, nämlich die Amortisation der Kostenzahl), Kosten für Bereifung, Kosten für Betriebsstoff, und zwar Brennstoff, ferner Schmieröl und Fette, Reparaturkosten und Spesen. Der Anlagewertaufwand rangiert hier unter den durch den Gebrauch der Anlage bedingten Kosten[23].

Bei Anlagegegenständen, die einem merklichen natürlichen Verschleiß unterliegen, lassen sich die abzuschreibenden Beträge gliedern in einen Teil, der durch das Altern der Anlage bedingt ist, also Kosten der Beschaffung und Sicherung der Nutzung, und in einen solchen, der sich nach dem jeweiligen Ausnutzungsgrad bemißt (Kosten der laufenden Nutzung).

Die Notwendigkeit der Berechnung von Anlagewertaufwand im engeren Sinne (Abschreibungen) ist also, wie oben gezeigt, begründet durch die „Entwertung", welche das abnutzbare Anlagevermögen aus verschiedenen Anlässen erfahren kann. Dabei sei nochmals auf den Unterschied zwischen der Tatsache der Entwertung und der Art und Weise der Verrechnung („planmäßige Abschreibung" als Verteilungsfrage) im betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen hingewiesen. Durch das Herunterschreiben bewirkt man jedenfalls, daß die (ziffernmäßige) Wertgröße des Vermögensmittels nach Maßgabe des Nutzungsaufwandes korrigiert wird.

Gesetzt den Fall, eine Maschine sei durch dauernden Gebrauch für den Betrieb unbrauchbar geworden, so muß die Buchwertgröße der Maschine — abgesehen von der akzessorischen Nutzbarkeit — auf Null sinken, wenn die Anlagewertaufwandsrechnung ihrer Aufgabe gerecht werden soll. So betrachtet, können die Anlagemittel aufgefaßt werden als Wert aufgenommener fremder Mittel (Leihkapital) von gleicher Höhe, die durch Amortisation allmählich zurückzuzahlen sind. Es kommt hierbei nur darauf an, daß durch Erzeugung und Umsatz in der Unternehmung diejenige Nutzbarkeitsgröße sukzessive frei

---

[22] Vgl. Dipl.-Ing. O. W. Greven, Die Kostenkomponenten im Kraftwagen- und Transportbetriebe, Betriebsw. Rundschau 1928, S. 184.

[23] In Anbetracht der heute allgemein guten Konstruktionen der Lastkraftwagen und ferner gewisser verkehrsrechtlicher Bestimmungen (Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit, der Belastung) spielt — im Gegensatz zu der Mehrzahl von anderen Anlagemitteln der verschiedensten Art — bis auf weiteres die Gefahr technischer Ueberholung hier eine geringere Rolle.

wird, welche, ausgedrückt in einer Summe von Geldeinheiten, der Kapitalschuld entspricht, mit anderen Worten der Erhaltung mindestens dieser Wertgröße dient.

Verschiedentlich[24] wird es auch als Aufgabe der Wertaufwandsrechnung hingestellt, Beträge in solcher Höhe in Ansatz zu bringen, daß bei Ausscheiden der alten Anlagen auf dem Betriebe die Summe der einzelnen Wertaufwandsgrößen eine Höhe erreicht hat, die den Beschaffungskosten einer neuen Anlage in diesem Zeitpunkt entsprechen. Dabei kann sich ergeben, daß die Summe der einzelnen Aufwandsbeträge höher als der Anschaffungswert der alten Anlage sein muß, wenn eben der Preis für die neue Anlage gestiegen ist. Dabei ist im Hinblick auf die Konsequenz des Privateigentums zu bedenken, daß der so abschreibende und kalkulierende Eigentümer (mindestens steuerfrei!) — besonders wenn allgemein in dem betreffenden Geschäftszweige so abgeschrieben würde — über den entsprechend höheren Preis für seine Produkte zu Lasten der Abnehmer sein Vermögen vergrößern würde.

Zwei Arten von Preisen können demnach zur Bestimmung des Anlagewertaufwandes in Betracht kommen: der Anschaffungspreis und der Wiederbeschaffungspreis. Unter Wiederbeschaffungspreis ist der Betrag zu verstehen, den ein Unternehmen im Falle des Ersatzes einer alten Anlage durch eine neue zu zahlen hätte, und zwar an dem Zeitpunkt, für den die Bewertung der alten Anlage vorgenommen wird. Somit ist also der Wiederbeschaffungspreis in diesem Sinne identisch mit dem Tagespreis am Bilanzstichtag. Daß der Tagespreis einer Anlage keineswegs immer dem einmal gezahlten Anschaffungspreis aus der Vergangenheit gleich ist, versteht sich von selbst und bedürfte gar keiner Erwähnung, wenn nicht gerade neuerdings begriffliche Verwirrungen auf diesem Gebiete aufgetaucht wären. So heißt es in den genannten Leitsätzen des Vereins Deutscher Maschinenbau-Anstalten[25]: „Unter Anschaffungswert ist grundsätzlich der Tagesanschaffungswert zu verstehen, d. h. der Geldbetrag, der für die Anschaffung gezahlt werden müßte, wenn der gleiche Gegenstand am Tage der Abschreibung angeschafft werden würde". Zur besseren Unterscheidung wird der Anschaffungspreis als „nomineller Anschaffungspreis" bezeichnet. Verständlich erscheint diese Sprache allerdings nur den Anhängern des ausschließlichen Gedankens der „Substanzerhaltung".

Wenn bei dauernder Fortführung des Betriebes die Aufgabe der Anlagewertaufwandsrechnung darin erblickt wird, der Unternehmung Mittel in solchem Umfange zu erhalten, daß daraus immer wieder neue Anlagen beschafft werden können, so ist zu untersuchen, welcher von den beiden genannten Preisen dann der gegebene ist. Wird vom Anschaffungspreise abgeschrieben, so bleiben der Unternehmung nur Mittel erhalten, die im früheren Zeitpunkt der Beschaffung notwendig waren. Unterstelle man, so wird für diese Ansicht argumentiert, daß die Goldpreise der Anlagen im Kriege und während der Nachkriegszeit beträchtlich gestiegen seien, so wäre die Unternehmung bei Zugrundelegung

[24] So u. a. Geldmacher, Wirtschaftsunruhe und Bilanz, Berlin 1923, Schmidt, Die organische Tageswertbilanz, Leipzig 1929, S. 160 ff. Vgl. ferner das sogen. Mehrheitsgutachten in Schmalenbach, Gutachten über die Lage des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus, S. 22 ff., Behnsen und Genzmer, a. a. O. S. 8 ff., S. 37, endlich Leitsätze für Abschreibungen auf Produktionsmittel, insbesondere in Maschinenfabriken nebst Begründung und Erläuterung, Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten, Berlin 1929, S. 7—9.

[25] Leitsätze für Abschreibungen, a. a. O. S. 5.

dieser Wertbasis in ihrem Vermögensmittelbestande nicht vollständig gesichert, denn sie müsse für die Neubeschaffung heute einen höheren Betrag anlegen, als durch Abschreibungen vom Anschaffungspreis der alten Anlage der Unternehmung erhalten geblieben sei. An dieser Tatsache würde sich selbst dann nichts ändern, rechnete man mit einem höheren Prozentsatz und auch mit höheren Abschreibungsbeträgen. Dadurch würde nur der Nullwert der Anlage früher erreicht sein, ohne der Unternehmung dadurch mehr Mittel gesichert zu haben.

Hierbei ist aber die Tatsache unbeachtet geblieben, daß die Anlage doch weiter genutzt wird. Mithin werden selbst bei sinkenden Preisen die gewünschten Wertgrößen in erheblichen Gewinnen erstattet.

Weyermann[26] betont gegenüber dem Wesen[27] des Anlagewertaufwandes, daß ein ganz anderer Gedanke vorherrsche, wenn „der Unternehmer im Zeitpunkte des ökonomischen Verbrauches einer Anlage die Mittel für die Neubeschaffung einer gleichartigen Neuanlage durch Rückstellungen aus dem Geschäftsertrage bereithalten müsse." —

Die Frage nach der richtigen Bemessung des Wertaufwandes kann aber, wie bereits angedeutet, nicht ausschließlich durch Feststellung der Wertgröße des Anlagemittels, von der man ihn berechnet, beantwortet werden. Vielmehr kommt es auch auf die Nutzungsdauer, kurz gesagt auf die Zahl der Jahre an, während der eine Anlage voraussichtlich im Betriebe Verwendung finden kann. Darüber hinaus ist für die planmäßig-periodische Barkostenzahlenabschreibung wichtig, die Höhe des Zinsfußes für risikofreie bzw. für risikobelastete Kostenzahlen von vornherein festzulegen. Endlich sind mit den meisten Anlagen Unterhaltungskosten verbunden, deren Höhe mit den anderen Bestimmungsgründen zusammen das Maß des Wertaufwandes ausmachen.

[26] Weyermann, „Das Wesen der Abschreibung", in Kapitalbildung und Steuersystem, Verhandlungen und Gutachten der Konferenz zu Eilsen, Veröffentlichungen der Friedrich-List-Gesellschaft e. V., Berlin 1930, I. Teil, IV: „Das Problem der Abschreibungen" S. 374; vgl. ferner die Ausführungen weiter unten S. 49.

[27] Das Wesen des Anlagewertaufwandes erklärt Weyermann als „aus der Eigenart unseres heutigen kapitalistisch-versachlichten Betriebsprozesses" hergeleitet („Das Wesen der Abschreibung", a. a. O. S. 373; ferner Weyermann „Die ökonomische Eigenart der modernen gewerblichen Technik", Grundriß der Sozialökonomik, VI. Abt., S. 136 ff.).

B. Die Ursachen, die eine Aenderung in den Grundlagen des Anlagewertaufwandes bewirken können

I. Aenderungen in den Grundlagen des Anlagewertaufwandes bei Berücksichtigung des zukünftigen Ersatzes alter Anlagen durch neue Anlagen von nicht gleicher Beschaffenheit

Die Frage, ob und inwieweit einer Veränderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen bei der Bemessung des Anlagewertaufwandes Rechnung getragen werden soll, wird verdeutlicht, wenn die Ursachen aufgezeigt werden, auf die eine Veränderung in den Grundlagen des Anlagewertaufwandes zurückzuführen ist. Es wird dann auch aus einer sachlichen Einstellung heraus besser möglich sein, die eingangs angeführte Behauptung der Unternehmerschaft, die Industrie schreibe unzureichend ab, auf ihre Allgemeingültigkeit hin zu untersuchen.

Die Grundlage für die Bemessung des Anlagewertaufwandes ist nun nicht einheitlich. Vielmehr kommen mehrere Bestimmungsgründe in Betracht: der Beschaffungspreis, die Nutzungsdauer, die Leistungsfähigkeit und die Unterhaltungskosten der Anlage. Aenderte sich jeweils nur einer dieser vier Gründe, so wäre es leicht, die eben gestellte Frage zu beantworten. Die Wirklichkeit in Technik und Wirtschaft ist jedoch weit komplizierter. Es ergeben sich oftmals Veränderungen an zwei oder mehreren der genannten Momente, und diese können dann, wie noch zu zeigen sein wird, sogar in einem Verhältnis gegenseitiger Bedingtheit stehen. Klarheit kann in diesen Dingen nur geschaffen werden, wenn man jeweils einen bestimmten Grund für sich betrachtet und die übrigen Bedingungen als konstant annimmt. Dann erst zeigt es sich, inwieweit der einzelne anders gestaltete Bestimmungsgrund verändernd auf die Höhe des Anlagewertaufwandes einwirkt.

Die genannten vier den Anlagewertaufwand bestimmenden Gründe lassen sich wiederum systematisch zusammenfassen: Es kann festgestellt werden, ob der Wiederbeschaffungspreis einer Anlage von gleicher Beschaffenheit sich geändert hat. Dabei werden also bei Berücksichtigung des zukünftigen Ersatzes gleiche Leistungsfähigkeit, gleiche Nutzungsdauer und gleiche Unterhaltungskosten vorausgesetzt.

Bei umgekehrter Betrachtungsweise bleiben Preisänderungen vorerst außer Betracht, und es ist zu untersuchen, in welchem Maße eine Zu- oder Abnahme der Leistungsfähigkeit, der Nutzungsdauer bzw. der Unterhaltungskosten auf den Anlagewertaufwand von Einfluß sind. In diesem Falle handelt es sich also um die Berücksichtigung zukünftigen Ersatzes alter Anlagen durch neue Anlagen von ungleicher Beschaffenheit unter Ausschaltung der Möglichkeit eines etwa veränderten Wiederbeschaffungspreises.

Was die Leistungsfähigkeit der Anlagen anbelangt, so ist es eine in fast allen Wirtschaftszweigen wiederkehrende Tatsache, daß moderne Anlagen eine andere Leistungsfähigkeit aufweisen als alte Anlagen. Immer weitergehende technische Arbeitsteilung auf der einen Seite, Betriebskonzentration auf der anderen Seite bieten die Voraussetzung und Notwendigkeit dafür, daß die in den Unternehmungen verwandten Anlagen qualitativ wie quantitativ zunehmen. Die einzelne Maschine wird — das ist als allgemeine Regel, die ihre Grenze an gewissen Naturgesetzlichkeiten findet, festzustellen — mit immer größerer Leistungsfähigkeit ausgestattet, und andererseits werden immer mehr einzelne Arbeitsvorgänge mechanisiert. Maschinentypen aus der Vorkriegszeit sind sehr häufig von neuem „durchkonstruiert" worden. Oder die veränderte Produktionsweise verlangt einen ganz anderen Maschinentyp. Während in früheren Produktionsweisen Maschinen benutzt wurden, die mehreren Zwecken dienen konnten — eine Drehbank, eingerichtet für Planscheibe und Leitspindel —, verlangt der heutige spezialisierte Betrieb vorwiegend „Einzweckmaschinen". Gerade in der Werkzeugmaschinenindustrie haben sich vielfach grundlegende konstruktive Aenderungen ergeben[28]: Schneidwerkzeuge aus Stoffen von besserer Schneideigenschaft ermöglichen höheren Schnittdruck und höhere Schnittgeschwindigkeit. Die hieraus sich ergebenden höheren Beanspruchungen kommen schon im äußeren Aufbau der Maschine zum Ausdruck. Ebenfalls ist die Erleichterung der Bedienung der Maschinen ein wichtiges Kennzeichen neuzeitlicher Bestrebungen. Bemerkenswert sind ferner die Fortschritte, die auf einen Ersatz der Zahnradgetriebe durch Flüssigkeitsgetriebe hinzielen. Dadurch wird eine stufenweise Geschwindigkeitsregelung und eine erschütterungsfreie Umsteuerung der Maschine ermöglicht, so daß ein wirtschaftlicheres Arbeiten und eine sauberere Fläche am Arbeitsstück erzielt werden. Wasserrohrdampfkessel für maschinelle Einrichtungen sind in den letzten 10 bis 15 Jahren hinsichtlich der Größe besonders mit Rücksicht auf den Betriebsdruck wesentlich geändert worden. Während vor dem Kriege ein Betriebsdruck von 12 bis 15 Atmosphären der übliche war, werden in den letzten Jahren bei Neuanschaffungen nur noch Wasserrohrdampfkessel von 25 Atmosphären und höherem Betriebsdruck verlangt und verwendet[29].

Ebenso wie die Leistungsfähigkeit einer Anlage pro Zeiteinheit oder Leistungseinheit sich ändern kann, ist auch die Nutzungsdauer verschieden. Zu unterscheiden ist dabei die technische Gebrauchsdauer von der wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Was die technische Gebrauchsdauer anbelangt, so könnte man bei der soeben festgestellten allgemeinen Tendenz der Leistungssteigerung annehmen, die Güte des Materials und die konstruktiven Ausmaße neuer Anlagen seien derart, daß zum mindesten keine Minderung, im Gegenteil eine Zunahme der Haltbarkeit die Folge ist. Nun darf allerdings nicht außer acht gelassen werden, daß eine erhöhte Leistungsfähigkeit und eine damit ermöglichte größere Nutzung einen schnelleren Verschleiß der Anlage zur Folge hat. In den Produktionsbetrieben, in der Verkehrswirtschaft, überall hat heute das Tempo wesentlich zugenommen. Und wenn auch Maschinen und Apparate nicht gerade überlastet zu werden brauchen, wodurch ihre Lebensdauer ungewöhnlich verkürzt werden kann, so wirkt eine Mehrbeanspruchung in der heutigen Zeit stärker auf die technische Gebrauchsdauer ein als in Zeiten mit weniger schnellem Tempo, wie es noch in der Vorkriegszeit üblich war.

[28] Vgl. Berliner Tageblatt vom 26. Februar 1930, Beilage: Technische Rundschau Nr. 9.
[29] Moral, a. a. O.

Es kommt hinzu, daß Anlagen in heutiger Zeit einer größeren Gefahr technischer Ueberholung ausgesetzt sind. Maschinen mit einer Lebensdauer von etwa 20 Jahren können nach fünf- oder zehnjährigem Gebrauch bereits derart veraltet sein, daß ihre weitere Verwendung im Betriebe sich als unwirtschaftlich erweist. Um dem vorzubeugen, wird der Unternehmer versuchen, die einmal beschafften Anlagemittel so schnell wie möglich zu nutzen, die in ihnen enthaltenen Nutzungen in möglichst kurzer Zeit aus den Anlagen „herauszuholen", um in kürzerer Zeit Neuanschaffungen wieder vornehmen zu können, um auf diese Weise mit dem Tempo technischer Entwicklung Schritt zu halten und konkurrenzfähig zu bleiben. Die Berücksichtigung der Gefahr technischer Ueberholung geht heute schon so weit, daß man von vornherein möglichst mit geringerem Aufwand an Material, geringerer Festigkeit und also zu billigeren Preisen baut, um das Risiko eintretender Verluste von vornherein abzuschwächen. So setzt man heute sogar bei Errichtung neuer Gebäude teilweise eine weit geringere Lebensdauer fest als früher. Besonders bei Fabrikbauten, die speziellen Zwecken dienen, aber auch in Geschäftsvierteln von Großstädten, wo der Grund und Boden sehr teuer ist.

Zusammenfassend sei betont, daß die Gebrauchsdauer von Anlagen sich nicht ausschließlich nach den baulichen Stärken richtet. Die Gebrauchsdauer wird in zahlreichen Fällen wesentlich beeinträchtigt durch erhöhte Beanspruchung. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Anlagen wird jedoch meist noch unterhalb dieser Dauer liegen, eben in Anbetracht der Gefahr technischer Ueberholung; daß sie nicht größer als die technische Dauer sein kann, versteht sich von selbst.

Als letzter der drei zusammengefaßten Gründe, die auf eine veränderte Beschaffenheit der Anlage schließen lassen, sind die Unterhaltungskosten zu nennen. Unabhängig von dem Anschaffungspreis der Anlage können diese für eine ganz bestimmte Anlage ganz verschieden sein.

Wie schon oben erwähnt, ist eine Veränderung der einzelnen Bestimmungsgründe des Anlagewertaufwandes nicht nur an sich festzustellen, sondern diese stehen auch in wechselseitiger Abhängigkeit. Angenommen, eine moderne Heizungsanlage sei leistungsfähiger, habe also größere Heizkraft, so können trotzdem die Unterhaltungskosten niedriger als bei Verwendung einer alten Anlage sein, etwa aus dem Grunde, weil das Heizmaterial zur Wärmeerzeugung besser ausgenutzt wird, oder auch, weil billigeres Heizmaterial verwendet werden kann.

Die Unterhaltungskosten können ihrerseits auf die Lebensdauer zurückwirken. Wiederum soll unterstellt werden, die Leistungsfähigkeit einer Maschine sei größer; dann werden sich die Unterhaltungskosten ändern. Da mit der Maschine eine größere Leistung hervorgebracht wird, so ist ihre Beanspruchung — größere Erschütterung, größerer Verschleiß — auch eine höhere. Dies wird im allgemeinen gleichfalls auf die Lebensdauer verkürzend einwirken.

Nun braucht sich eine bei höherer Leistungsfähigkeit durch größere Ausnutzung bewirkte Verkürzung der Lebensdauer auf den gesamten Anlagewertaufwand durchaus noch nicht ungünstig auszuwirken. Es kommt hierbei auf das Verhältnis des veränderlichen und unveränderlichen Wertaufwandes der Anlage an. Betrachtet man den Totalwertaufwand einer Anlage, also die durch die Anlage verursachten Kosten während ihrer gesamten Nutzungsdauer, so erkennt man, daß der unveränderliche Wertaufwand — theoretisch — gänzlich unabhängig von dem jeweiligen Ausnutzungsgrad ist, z. B. der Anstrich einer Brücke, Raumkosten, Versicherungsprämien u. a. m. Wird also

angesichts der größeren Leistungsfähigkeit die Anlage in kürzerer Zeit durch erhöhte Inanspruchnahme mit der Wirkung erhöhter Produktion genutzt, so werden die Kostenquoten der Einzelprodukte und damit die totale Wertaufwandsgröße der Anlage eine mehr oder weniger bedeutende Verminderung erfahren.

II. Aenderungen in den Grundlagen des Anlagewertaufwandes bei Berücksichtigung des zukünftigen Ersatzes alter Anlagen durch neue Anlagen von gleicher Beschaffenheit

Soll nun untersucht werden, ob der Anlagewertaufwand anders, etwa höher, zu bemessen sei, weil die Beschaffungspreise für Anlagen, die als Ersatz der alten Anlagen in Frage kommen, gestiegen sind, so ist notwendige Voraussetzung dafür, daß ihre Wertgrößen überhaupt vergleichbar sind, d. h. beide Anlagen müssen von gleicher Beschaffenheit sein, mit anderen Worten: die Leistungsfähigkeit, die Nutzungsdauer und die Unterhaltungskosten[30] der neuen Anlage müssen mit denen der alten Anlage übereinstimmen. Infolge der häufigen konstruktiven Aenderungen aber ist ein Vergleich unter dieser Bedingung schwer durchzuführen. Um trotzdem einen Vergleich zu ermöglichen, wäre von einem Maschinentyp auszugehen, bei dem die veränderte Beschaffenheit der neuen Anlage durch ein zusätzliches Aggregat gegenüber der Anlage alter Konstruktion bedingt ist, z. B. bei einem Kraftwagen von bestimmter Motorstärke und Nutzfähigkeit, der im übrigen von gleicher Ausführung ist, jedoch heute mit einem elektrischen Anlasser ausgestattet wird. Vergleichbare Preise erhält man hier, wenn der Mehrpreis des elektrischen Anlassers vom Gesamtpreis des neuen Wagens in Abzug gebracht wird.

Nun sind jedoch die technischen Verhältnisse in den meisten Fällen weit komplizierter als in diesem Beispiel. Wird bei Werkzeugmaschinen ein Handantrieb durch einen elektrischen Antrieb, etwa bei einer Stanze, ersetzt, so kommt damit nicht nur eine erhöhte Leistungsfähigkeit durch die größere Arbeitsgeschwindigkeit zum Ausdruck, sondern die ganze Maschine muß auch in Anbetracht der erhöhten Beanspruchung von stärkeren Ausmaßen sein. Hier bieten sich also kaum noch Vergleichsmöglichkeiten der Preise.

Erwähnt seien in diesem Zusammenhang die Bestrebungen des Statistischen Reichsamtes auf dem Gebiete der indexmäßigen Darstellung der Preisbemessung von industriellen Fertigwaren zwecks Beobachtung des Wirtschaftsverbrauchs[31]: „Voraussetzung für eine einwandfreie Berechnung der Indexziffer ist die laufende Angabe der Preise für den gleichen Warentyp, dessen möglichst genaue Bezeichnung erwünscht ist. . . . Bei Preisänderungen, die nicht durch die allgemeine Marktlage, sondern durch eine Aenderung in der Konstruktion und Leistungsfähigkeit der Maschinen bedingt sind, wird um einen diesbezüglichen Hinweis gebeten."

[30] Soweit diese Kosten der Beschaffung und Sicherung der Nutzung darstellen (vgl. oben S. 13), können sie in die Kategorie Anlagekosten gestellt werden.

[31] Erläuterungen zu der vom Stat. Reichsamt vorgesehenen Erweiterung der Berechnungsgrundlage für die Indexziffer der Preise landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, herausg. von der Abt. III Sozialstatistik 3340/28. 1. S. 2/3.

„Für die Berechnung der Indexziffer der Großhandelspreise für Erzeugnisse der Landmaschinenindustrie sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

1. Maschinen und Geräte, deren Konstruktion gegenüber dem Jahre 1913 wesentliche Aenderungen nicht erfahren hat; die Angabe von Vorkriegspreisen dürfte hier kaum Schwierigkeiten bereiten.
2. Maschinen und Geräte, deren Konstruktion und Leistungsfähigkeit infolge des technischen Fortschrittes größere Veränderungen gegenüber der Vorkriegszeit erfahren hat. In diesen Fällen wäre die Konstruktion eines vergleichbaren Vorkriegspreises etwa in der Weise möglich, daß berechnet wird, wie hoch sich der Preis für eine Maschine gegenwärtiger Konstruktion im Jahre 1913 bei dem damals üblichen Herstellungsverfahren und bei den damaligen Rohstoffpreisen und sonstigen Kostenfaktoren gestellt haben würde."

Ein anderer Versuch, der zwar keinen Anspruch auf Genauigkeit im einzelnen erheben kann, jedoch die allgemeine Tendenz der Preisentwicklung auf dem Markte für Anlagen mit klarstellen helfen könnte, ist ein Vergleich der Außenhandelsziffern von heute mit denen aus der Vorkriegszeit. Für beide Zeitpunkte ist der Durchschnittspreis pro Kilo exportierter Werkzeugmaschine zu ermitteln (Gesamtausfuhr in Mark durch Gesamtausfuhr in Kilogramm). Aber abgesehen davon, daß das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich außer den Preisangaben noch keine Gewichtsangaben für die Zeit vor dem Kriege[32] enthält, ließe sich kaum feststellen, inwieweit eine Veränderung der zu ermittelnden Einheitswertgröße bedingt ist nicht durch Preisänderungen, sondern durch andere Umstände, z. B. Aenderung des spezifischen Gewichtes der einzelnen Maschinenart, Aenderungen in den Absatzverhältnissen bezüglich der verschiedenen Maschinenarten und -qualitäten.

Verhältnismäßig leicht und dabei ziemlich einwandfrei läßt sich jedoch ein Preisvergleich durchführen bei reinen Antriebsmaschinen, wie Elektromotoren. Hier kann immer von der gleichen technischen Einheit, der Leistungsfähigkeit der Anlage, die in Kilowatt ausgedrückt wird, ausgegangen werden. Auch die Lebensdauer ist bei Elektromotoren und anderen elektrotechnischen Anlagen beinahe die gleiche wie früher, ebenso die Unterhaltungskosten, d. h. also die Energieaufnahme, Wartung, kleine Reparaturen, sowie gänzliche Ueberholungen.

Unter dieser Voraussetzung hat es erst einen Sinn, festzustellen, ob Anlagen heute gegenüber der Vorkriegszeit überhaupt teurer sind, gegebenenfalls in welchem Grade eine Verteuerung vorliegt. Dabei kann eine Preisänderung einmal dadurch eingetreten sein, daß die Geldwertgrößen sämtlicher Waren sich in gleicher Richtung und in gleichem Verhältnis zueinander geändert haben. Diese sogenannte allgemeine Preisverschiebung kann sich, kurz gesprochen, als Geldwerterhöhung oder Geldwertsenkung äußern. Letzte Erscheinung, eine Geldwertminderung, ist heute nach der Stabilisierung unserer Währung gegenüber der Vorkriegswährung tatsächlich festzustellen, etwa, wenn die Wertgröße der Reichsmark von 1929 mit der der Mark von 1913 verglichen wird. Der vom Statistischen Reichsamt ermittelte Großhandelsindex — 1913 =

[32] Ebenso hat der Verein Deutscher Werkzeugmaschinen-Fabrikanten (Berlin) erst in den letzten Jahren nach dem Kriege damit begonnen, diesbezügliches statistisches Material seiner Mitglieder zu sammeln.

100 gesetzt — ist im Jahre 1929 140. Unter gewissen Einschränkungen, die hier nicht näher zu erörtern sind, bedeutet das also: der Wert des Geldes hat eine Minderung im Verhältnis 100 : 140, mithin um rund 29 % erfahren. Beträgt beispielsweise der Preis einer Anlage bestimmter Beschaffenheit heute ℛℳ 1400, für die man 1913 Mark 1000 zahlte, so ist der Preis dieser Anlage relativ, d. h. mit Rücksicht auf die Geldwertminderung gleich geblieben.

Sollen also derartige Preisvergleiche unter Ausschaltung einer Geldwertänderung vorgenommen werden, so kann entweder der Preis von heute den Ausgangspunkt des Vergleichs bilden; dann sind die Preise von 1913 mit dem Index 1,4 zu multiplizieren. Oder man nimmt umgekehrt die früheren Preise als Vergleichsbasis an; es sind dann die heutigen Preise durch 1,4 zu dividieren. Die starken historischen Beziehungen, die die Wirtschaft gerade hinsichtlich der Wertgrößen von Anlagemitteln zur Vorkriegszeit aufweist, ließen das letztgenannte Verfahren zu dem üblicheren werden.

Unabhängig von dieser allgemeinen Preisverschiebung, womöglich sogar dieser entgegengesetzt, können auch die Preise einzelner Waren oder Warengruppen eine Veränderung erfahren. Hier erhebt sich die Frage: Sind die Preise für einzelne Güter, insbesondere die hier interessierenden Preise für Anlagegegenstände, gestiegen oder gesunken? In der Industrie wird allgemein behauptet, Anlagen hätten gegenüber der Vorkriegszeit eine starke Verteuerung erfahren. Behnsen und Genzmer[33] geben für Gebäude eine 90%ige, für Maschinen eine 40—100%ige Verteuerung gegenüber 1913 an und schließen daraus für Gebäude und Maschinen einen durchschnittlichen Teuerungszuschlag von 75 %. Diese Rechnung mutet höchst unkorrekt an. Erstens sind die Schätzungen der beiden Indizes recht ungenau. Zweitens ist es bei der ganz verschiedenen Zusammensetzung der Anlagemasse hinsichtlich der Wertgrößen der Gebäude und Maschinen in den Bilanzen der deutschen Industrie gänzlich unzulässig, einfach das arithmetische Mittel von beiden Indizes zu bilden; und drittens fehlt die Unterscheidung zwischen Sachteuerung und Geldwertminderung, die übrigens auch an anderen Stellen des genannten Buches mit keinem Worte Erwähnung findet.

Ebenso will der Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten[34] festgestellt wissen, daß gegenüber 1913 „die Aufwendungen für Abschreibungen und Kapitalverzinsung auf das Doppelte" gestiegen seien.

Das Beispiel von Preisen für die in der ganzen Industrie gebrauchten Elektromotoren beweist — wie aus der Zusammenstellung[35] auf S. 22 hervorgeht — in diesem Falle das Gegenteil obiger Behauptungen! Die dort angegebenen Indizes sind auf Grund von Listenbruttopreisen ermittelt. Für die einzelnen Jahre findet sich jeweils in der ersten Spalte der gewöhnliche Index, d. h. ohne Berücksichtigung einer Aenderung des Geldwertes; bei den Zahlen der zweiten Spalte ist diese Tatsache insoweit berücksichtigt, als die Ziffern auch hinsicht-

[33] Behnsen und Genzmer, a. a. O. S. 1.

[34] „Organisierte Wirtschaftsfreiheit, Rentabilitätsfragen, Ostasienexport." Sitzungsbericht über die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins Deutscher Maschinenbau-Anstalten am 6. Januar 1929 in Berlin.

[35] Die Angaben wurden mir von einem der größten Werke der deutschen Elektroindustrie gemacht; sie besitzen für die Elektroindustrie Allgemeingültigkeit, da die Konkurrenzbetriebe im großen und ganzen bei ihrer Preisstellung ebenso verfahren.

Tabelle I. Indizes der Preise für Drehstrom-Motoren, 4-polig mit Schleifringanker.

Leistungsfähigkeit in kW	1913	1925		1929		1930	
2,3	100	90	64	86	61	83	59
3,—	100	90	64	86	61	81	58
4,—	100	90	64	89	64	80	57
5,5	100	90	64	81	58	71	51
7,5	100	95	68	86	61	72	51
11,—	100	102	73	95	68	72	51
15,—	100	110	79			102	73
24,—	100	106	76			104	74
30,—	100	126	90			114	81
40,—	100	130	93			110	79
50,—	100	124	89			104	74

lich der Kaufkraft auf Basis 1913 durch Division mit der Großhandelsziffer als Kaufkraftindex zurückgeführt sind. Die Tabelle ist besonders aufschlußreich, weil sie außer der Gegenüberstellung der Preise vom Jahre 1913 und 1930 den Preisvergleich von 1913 zu 1925 einerseits und von 1925 zu 1930 andererseits ermöglicht. So beträgt der Index für einen 5,5-Kilowatt-Drehstrom-Motor, eine der am häufigsten zur Verwendung gelangenden Type, 1930 71 — dabei 1913 = 100 gesetzt. Berücksichtigt man die in der Zwischenzeit eingetretene Geldwertminderung, so ermäßigt sich dieser Index sogar auf 51! Die Indizes sämtlicher anderer Typen liegen gleichfalls weit unter 100, haben also seit 1913 nicht nur keine Verteuerung erfahren, sondern sind absolut wesentlich billiger geworden. Diese entschiedene Verbilligung zeigt sich ferner bei Generatoren, Gleichstrommaschinen und Transformatoren (vgl. dazu Tabelle II, S. 23), deren einzelne Typen von verschiedener Leistungsfähigkeit in Kilowatt in der Tabelle zu Durchschnittspreisen zusammengefaßt sind.

Die gleiche Entwicklung ist für die Preise von Erzeugnissen der Werkzeug- und Werkzeugmaschinenindustrie festzustellen, und zwar besonders für solche Fabrikate, deren Konstruktion keine oder nur unwesentliche Verbesserungen erfahren hat, also Anlagegegenstände, die einen Preisvergleich bei unveränderter Beschaffenheit gerade ermöglichen[36].

Die Gründe für die hier erwiesene Tatsache einer eingetretenen Ermäßigung der Preise für Anlagen sind in der Rationalisierung zu finden, d. h. in der verbesserten Betriebsführung und der konstruktiven Verbesserung der Typen. Durch Umstellung der Betriebe auf höhere Leistungsfähigkeit, was häufig durch Einführung der Fließarbeit, etwa des laufenden Bandes oder ähnlicher zeit- und lohnsparender Einrichtungen, erfolgt ist, konnte der Anteil der gesamten Kosten am einzelnen Stück gesenkt werden. Ja, sogar der prozentuale Gewinnaufschlag konnte ermäßigt werden, ohne daß übrigens der Gesamtgewinn notwendig zu

[36] Vgl. dazu Tabelle III S. 23. Die Preise wurden mir von einem maßgebenden Unternehmen der deutschen Werkzeug- und Werkzeugmaschinenindustrie zur Verfügung gestellt.

Tabelle II. Indizes der Preise für elektrotechnische Anlagen im (Durchschnitt).

	1913		1930	
Drehstrom-Motoren, vierpolig, bis 11 kW . . .	100	—	80	57
Drehstrom-Motoren, vierpolig, 12—50 kW . . .	100	—	115	82
Drehstrom-Generatoren, sechspolig, bis 100 kW	100	—	125	89
Gleichstrom-Maschinen, bis 100 kW	100	—	120	86
Transformatoren, bis 1600 kW	100	—	130	93

sinken brauchte. Es sei erwähnt, daß dieser bei Erzielung eines entsprechenden Mehrumsatzes sogar noch eine Steigerung erfahren hat. Mit anderen Worten: früher, bei langsamerem, geringerem Umsatz verdiente der Unternehmer am einzelnen Stück mehr als er heute bei erhöhter Produktion verdient bzw. verdienen muß, um den gleichen Gesamtgewinn zu haben.

Wie an der Position Lohn in der Selbstkostenrechnung gespart wurde, zeigt folgende konstruktive Aenderung: das Gehäuse eines 25-Kilowatt-Drehstrom-Motors mit 1500 Umdrehungen wurde vergrößert. Dadurch nahm zwar das Gewicht von 1000 auf 1025 kg zu. Die Montage, der Einbau der einzelnen Teile in das „luftigere" Gehäuse, konnte nun jedoch bedeutend schneller vollzogen werden. An anderen Typen wiederum sind bedeutende Materialersparnisse erzielt worden, was sich besonders bei kleineren Motoren zeigt. So wurde das Gewicht eines 2,2-Kilowatt-Drehstrom-Motors mit Schleifringanker von 75 auf 46 kg herabgesetzt. Auch diese Tatsache läßt mit aller Offensichtlichkeit erkennen, daß eine Senkung der Gestehungskosten für Elektromotoren eingetreten ist: durch Ersparnisse an Materialaufwand und Fracht. Natürlich senken sich in diesem Falle entsprechend auch die Frachten für den Transport zwischen dem Herstellerwerk von elektrotechnischen Fabrikaten und dem Unternehmen, das solche Anlagen anschafft. Aehnlich liegen die Verhältnisse in der Werkzeugmaschinenindustrie, wo man in neuerer Zeit bestrebt ist, Maschinen statt aus

Tabelle III. Indizes der Preise für Werkzeugmaschinen und Werkzeuge.

	1913		1930	
Leit- u. Zugspindeldrehbank, einfache Ausführung, 155 mm × 1000 mm	100	—	102	73
Hobelbank	100	—	128	91
Amboß, 100 kg	100	—	124	89
Kreissäge, 500 mm ⌀	100	—	117	84
Feilen, per Dutzend	100	—	109	78
Meißel	100	—	138	99
Kneifzange, 200 mm lang	100	—	100	72
Blechschere, 150 mm lang	100	—	111	79

Gußeisen aus Stahlplatten zu bauen, um dadurch an Gewicht und Kosten zu sparen.

Mit diesen Hinweisen auf die Verbilligung der Anlagen, besonders der Erzeugnisse der Werkzeugmaschinen- und Elektroindustrie, soll nun keineswegs bestritten werden, daß andererseits tatsächlich Ueberteuerungen auf dem Markte für gewisse Anlagen eingetreten sind. Dies gilt vor allen Dingen für Gebäude. Der vom Statistischen Reichsamt ermittelte Baukostenindex beträgt für das Jahr 1929 176,9, unter Berücksichtigung der Kaufkraftminderung 126,4. Der darin enthaltene Index für Baustoffe — Steine und Erden, Hölzer, Eisen — beträgt jedoch nur 158,9, bei Kaufkraftparität 113,5.

Eine einheitliche Richtung in der Preisentwicklung auf dem Markte für Anlagen kann danach nicht festgestellt werden. Allgemein darf aber angenommen werden, daß die Tendenz der Verbilligung vorherrscht und daß diese Verbilligung eingetreten ist und weiter eintreten wird nach Maßgabe der Rationalisierungserfolge der Anlagegegenstände produzierenden Industrien.

C. Die Bemessung des Anlagewertaufwandes im Rechnungswesen der Unternehmung unter Berücksichtigung von Aenderungen in den Wirtschaftsverhältnissen

Wie gezeigt wurde, wird der Anlagewertaufwand einmal bestimmt durch die Leistungsfähigkeit, die Nutzungsdauer und die Unterhaltungskosten der Anlage. Zeigt eine neue Anlage, die als Ersatz für die alte Anlage nach kürzerer oder längerer Zeit in Frage kommt, Veränderungen in diesen Eigenschaften, so handelt es sich um eine Anlage von ungleicher Beschaffenheit. Anlagen ungleicher Beschaffenheit können aber als solche nicht zu Vergleichszwecken, als Grundlage für die Bemessung des Anlagewertaufwandes, herangezogen werden. Es muß sich dabei immer um Anlagen gleicher Beschaffenheit handeln. Die aufgezeigten Schwierigkeiten, neue Anlagen auf eine derartige Basis zurückzuführen, tun dieser Forderung, vom theoretischen Standpunkt, keinen Abbruch. Soll der Preis der neuen Anlage zur Bestimmung des Anlagewertaufwandes herangezogen werden, so können nur Preisänderungen berücksichtigt werden, die unabhängig von den genannten drei Momenten auftreten, also nur in solchem Maße Aenderungen eines Preises, der sich auf eine neue Anlage von gleicher Beschaffenheit bezieht.

Damit erhebt sich nun die Frage, inwieweit der Wertaufwand von im Betriebe vorhandenen Anlagen eine Bestimmung erfährt durch den Anlagewertaufwand, der sich für n e u e Anlagen gleicher Beschaffenheit im Zeitpunkt seiner Feststellung ermitteln läßt. Im wesentlichen lautet dafür die Frage, ob zum Anschaffungspreis oder zum Wiederbeschaffungspreis zu bewerten ist, wobei der letzte als Wiederbeschaffungspreis nicht im Zeitpunkt des Ersatzes, sondern am Bilanzstichtage (Tag der Bilanzaufstellung, der Selbstkostenermittlung usw.), also kurz als Tagespreis zu verstehen ist. Denn die zukünftige Preisgestaltung im voraus richtig zu schätzen, wird in den meisten Fällen praktisch unmöglich sein. Der Tagespreis wird, sofern er als Bewertungsgrundlage in Frage kommt, bei seiner Verwendung eine gewisse Einschränkung erfahren müssen. Außerordentliche Marktverhältnisse, z. B. ein plötzliches starkes, aber bald wieder vorübergehendes Steigen der Preise für Anlagegegenstände, werden für die Bemessung des Wertaufwandes, auch vom grundsätzlichen Standpunkt aus, unberücksichtigt bleiben, da jede Rechnung im Betriebe eine gewisse Dauer und Stetigkeit voraussetzt.

Auch hier soll von vornherein auf den Unterschied hingewiesen werden, der besteht zwischen theoretischen Erwägungen und der praktischen Durchführung bestimmter Grundsätze. Etwas, das praktisch nur unter gewissen Schwierigkeiten sich durchführen läßt, sich vielleicht sogar als unmöglich erweist, weil etwa der Aufwand an Arbeit und anderen Kosten in keinem vernünftigen Verhältnis zum Wert des Ergebnisses der Rechnung steht, braucht vom theoretischen, also grundsätzlichen Standpunkt noch längst nicht als unmöglich be-

zeichnet und verworfen zu werden. Erfahren gewisse Ursachen in ihrer Wirkung eine Verstärkung, geht z. B. eine bisher allmählich sich vollziehende Geldwertminderung nun schneller vor sich wie in den Inflationsjahren, so wird jenes theoretische Problem zu einer brennenden Tagesfrage der Praxis. Und dabei ist der Unterschied in den Bedingungen doch lediglich ein gradueller. Dieser Standpunkt der Forschung und Lehre schließt natürlich nicht aus, daß es die Aufgabe der Theorie gegenüber der Praxis letzthin nur sein kann, diese durch Ideen zu unterstützen, deren Berücksichtigung unter gegebenen Umständen vom Standpunkt wirtschaftlicher Vernunft wirklich ratsamer ist als ihre Außerachtlassung.

Wenn nun diese Unterscheidung zwischen wissenschaftlicher Durchdringung und Klärung der Fragen und ihrer Lösung in der betriebswirtschaftlichen Praxis gemacht werden muß, so ist ferner festzustellen, daß es eine Einheitlichkeit in der Lösung der Fragen der Bemessung des Wertaufwandes bei Anlagen im Rechnungswesen der Unternehmung — auch in der reinen Theorie — nicht gibt. Es kommt immer auf den jeweiligen Zweck[37] an, den man mit einer Berechnung des Wertaufwandes verfolgt. Diesen teleologischen Gesichtspunkt verwirft Schmidt[38]: „Als Ursache aller Zwecksetzungen für die Bilanz ergibt sich das Vorhandensein verschiedener Märkte, und demnach ist es richtiger, von Marktbilanzen ganz bestimmter Einstellung zu sprechen als von Zweckbilanzen." Diese Ansicht ist m. E. jedoch nur zu rechtfertigen aus einer ganz eigenen Einstellung der Betriebswirtschaftslehre gegenüber der Volkswirtschaft, die aber nach dem derzeitigen Stande der Betriebswirtschaftslehre Allgemeingültigkeit nicht besitzt. Betrachtet man den Betrieb als wirtschaftlich selbständig — ohne dabei volkswirtschaftliche Beziehungen zu leugnen —, so ist doch das Objekt der Rechnung das Primäre, deren verschiedene Zielsetzungen den Einteilungsgrund abgeben. Eben danach richtet sich die verschiedenartige Bewertung, die allerdings den Ausdruck für die Verhältnisse auf den für die Unternehmung maßgebenden Märkten mit einschließt.

Was die Wertaufwandsrechnung anbelangt, so dient sie hauptsächlich der Ermittlung des Erfolges. Das zeigt sich besonders deutlich bei der periodischen Aufwandsrechnung, die auch geradezu als Gewinnrechnung (Erfolgsbilanz) bezeichnet wird.

Wenn aber mit der Bemessung des Wertaufwandes der Ausweis einer Erfolgsgröße bezweckt wird, so ist es notwendig, das, was als Gewinn oder Verlust angesehen werden soll, scharf zu umreißen. Denn je nachdem, wieweit der Begriff Gewinn bzw. Verlust gefaßt wird, richtet sich die Bemessung grundsätzlich allen Wertaufwandes und im besonderen auch des Anlagewertaufwandes, der lediglich Teilgröße des gesamten Wertaufwandes ist.

Die Gewinngröße kann auf zweierlei Art bestimmt werden: einmal als Differenz zweier Kapitalwertgrößen, als Unterschied zwischen der End- und Anfangskapitalwertgröße einer Erfolgsperiode. Andererseits ergibt sich die Gewinngröße aus einer Gegenüberstellung der Wertsumme sämtlicher Erlöse und der aller Aufwendungen. Dementsprechend kann man einmal den Erfolg ungegliedert in seiner Gesamthöhe betrachten, d. h. unter Einschluß sowohl realisierter als auch

[37] Walb, Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, Berlin 1926, S. 320.
[38] Schmidt, a. a. O. S. 49.

nicht realisierter[39] Gewinne und Verluste. (Die auf S. 28 stehende Skizze diene hierbei zur Verdeutlichung.) Ohne schon eine Analyse vornehmen zu wollen, kann der Gesamtgewinn eine Einschränkung erfahren dahingehend, daß man zwar noch nicht realisierte Verluste einbezieht, jedoch noch nicht realisierte Gewinne ausscheidet.

Die ungegliederte Gesamtgewinngröße kann nun nach Art ihrer Entstehung analysiert werden in Betriebsgewinn und Konjunkturgewinn[40]. Eine derartige Analyse erfolgt zwecks Erfassung der absolut richtigen Betriebs- und Konjunkturgewinngröße. Es ist dann eine scharfe Trennung zwischen beiden Gewinnentstehungsgründen durchzuführen. Relativ richtig ist ein Betriebsgewinn zu ermitteln, wenn nicht so sehr seine absolute Größe interessiert als vielmehr die Möglichkeit, ihn zu Vergleichen, insbesondere Wirtschaftlichkeitsmessungen, zu benutzen.

Damit ist der Ausgangspunkt für die Bemessung des Anlagewertaufwandes durch ein einheitliches Kennzeichen gegeben: Immer ist es der Zweck der Rechnung, der für die Betrachtungsweise entscheidend ist. Jeweils verschiedene Zwecke können in Frage kommen für die periodische Aufwands- und Stückaufwandsrechnung wie für die Vermögens- und Kapitalwertrechnung.

Was die Vermögens- und Kapitalwertrechnung anbetrifft, so ist sie hier aus dem Grunde zu behandeln, weil die Größe des Vermögens und damit die des Kapitalwertes — was die Anlagemittel anbelangt — durch den Anlagewertaufwand bestimmt werden. Allerdings ist der rechnungsmäßige Zusammenhang nur ein mittelbarer. — In der Hauptsache wird, wie eingangs erwähnt, die Aufwandsrechnung als solche interessieren, und zwar als eine des Periodenaufwandes oder als Stückaufwandsrechnung, wie sie in der Gewinn- und Verlustrechnung und der Selbstkostenrechnung zum Ausdruck kommt. Die unmittelbare Erfassung des Wertaufwandes und damit des Erfolges wird also im Vordergrund der Betrachtung stehen, ohne damit einer speziellen Bilanztheorie — etwa der dynamischen — hier eine besondere Stellung einräumen zu wollen.

[39] Die Unterscheidung zwischen realisiertem und noch nicht realisiertem Gewinn findet hier cum grano salis Verwendung. Rein logisch ist sie nicht haltbar, denn Gewinn entsteht nicht erst — wie Pape in Stiebritz-Pape, Kaufm. Betriebswirtschaftslehre auf S. 177 nachweist — durch Austausch. „Der Tausch ist nur der Vorgang, durch den das Vermögen durch andersartige Mittel begründet wird . . . Realisierung des Gewinns . . . kann nicht eine Verwirklichung des Gewinns, sondern nur eine Begründung des Vermögens durch solche Mittel (= Geld) bedeuten." Allein die Tatsache, daß an Stelle weniger liquider Mittel (z. B. noch nutzbare Anlagemittel, Halbfabrikate, Fertigfabrikate) sukzessive bzw. simultan liquidere Mittel (Forderungen, Bargeld) treten, weist auf diese Unterscheidung hin. Die Bezeichnung für diesen Vorgang wurde allerdings schlecht gewählt.

[40] Schmalenbach, Dynamische Bilanz, S. 274, zieht neuerdings (4. Aufl.) die Bezeichnung Außengewinne vor, da „der Konjunkturgewinn nicht der einzige von außen wirkende Einfluß auf den Betrieb ist". Als solche zählt er neben den Konjunktureinflüssen noch Saison-, Mode- und Struktureinflüsse auf. Ohne diese Tatsachen etwa widerlegen zu wollen, bleiben wir bei dem Begriff „Konjunkturgewinn"; einmal, weil er sich wegen seiner Anschaulichkeit allgemein eingebürgert hat, ferner, weil er gerade den wesentlichsten äußeren Einfluß bezeichnet, zum anderen, weil, wie der Konjunkturgewinn, auch ein Betriebsgewinn seine Begründung durch Geld (vgl. Pape, a. a. O. S. 177) bei der Veräußerung der Leistung, d. h. bei Abgabe der Leistung nach außen, erfährt.

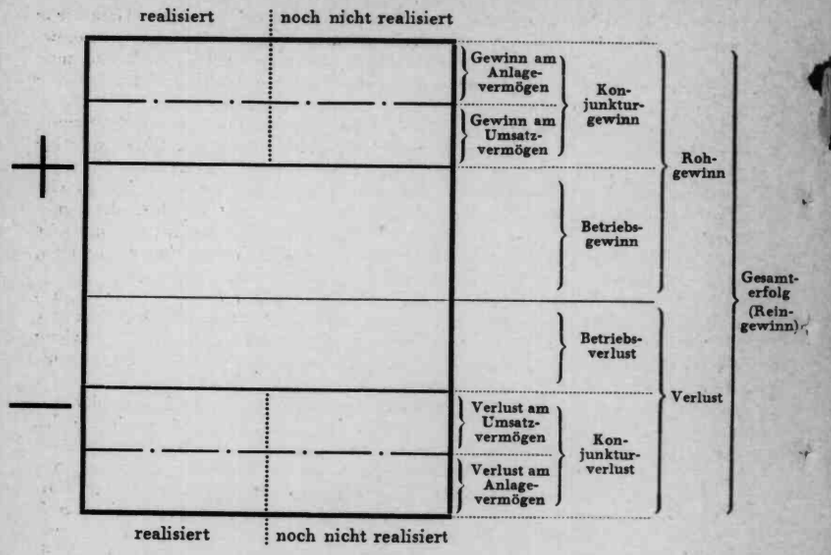

I. Zur Bestimmung der Wertaufwandsgröße als solcher

a) In der periodischen Erfolgsrechnung

1. Zwecks Ermittlung der ungegliederten Gesamtgewinngröße

Von der periodischen Wertaufwandsrechnung, der Selbstkostenrechnung und der Vermögens- und Kapitalwertermittlung sei die periodische Wertaufwandsrechnung an erster Stelle behandelt. Abgesehen von den beiden letzten Rechnungsarten wäre der Gewinn- und Verlustrechnung, oder in etwas engerem Sinne der periodischen jährlichen Wertaufwandsrechnung, als Gegensatz eine Totalwertaufwands- bzw. Totalgewinn- und -verlustrechnung gegenüberzustellen. Eine solche totale Wertaufwands- oder Gewinngröße bezieht sich auf den gesamten Lebensablauf einer Unternehmung und ist die Summe der auf die einzelnen Perioden entfallenden Teilwertaufwands- und -gewinngrößen, gleichviel, inwieweit diese jeweils ausgewiesen werden. Dabei interessiert die Totalwertaufwands- bzw. die Totalgewinngröße insofern, als sie auch Teilwertgrößen enthält, von denen man die Periodenrechnung bereinigt[41].

[41] Vgl. dazu Schmalenbach, a. a. O. S. 96 ff.

Noch in einem anderen Sinne kann für die hier interessierende Anlagewertaufwandsgröße eine totale Rechnung unterschieden werden. Betrachtet man die Artgröße Anlagewertaufwand für sich allein, so könnte man ermitteln, wieviel Kosten ein einzelner Anlagegegenstand während seiner ganzen Nutzungsdauer im Betriebe insgesamt verursacht hat, d. h. was insgesamt an einmaligen Beschaffungskosten und Kosten der laufenden Nutzung aufgewandt worden ist. Derartige Rechnungen sind insbesondere wertvoll für Wirtschaftlichkeitsmessungen, Kostenvergleiche und lassen sich dort ermöglichen, wo die Anlage, zwar als wirtschaftlich gebundener Teil einer Unternehmung, technisch selbständig ist, z. B. der Lastkraftwagen eines Fabrikbetriebes für Expeditionszwecke oder der Fuhrpark eines Verkehrsunternehmens. Eine solche Rechnung, die statistisch durchgeführt werden kann, bietet eine gute Grundlage sowohl für die Selbstkosten- als auch für die periodische Gewinn- und Verlustrechnung.

Was die periodische Gewinn- und Verlustrechnung anbelangt, so kann sie nach der Länge der Periode, für die sie aufgestellt wird, entweder eine jährliche sein. Diese ist die bedeutendere und allgemein übliche. Oder sie kann für eine kürzere unterjährige Periode aufgestellt werden. So werden monatliche Erfolgsrechnungen durchgeführt, besonders in der Industrie, bei der die Gemeinschaftskosten, vor allem der Anlagewertaufwand, eine hervorragende Rolle spielen.

Die ungegliederte Gesamtgewinngröße ist die Differenz zwischen der Neu- und Altkapitalwertgröße. Walb[42], mit dessen Ausführungen über „Abschreibung und Kapitalbildung“ Weyermann[43] im Endergebnis einig geht, bezeichnet diese Gesamtgewinngröße als Unternehmungsrente oder privatwirtschaftlichen Gewinn. Dieser ist nach ihm „der Unterschied zwischen dem in einen Betrieb hineingesteckten und dem nach einer bestimmten Periode noch vorhandenen in Geld ausgedrückten Kapital“[44]. Außer Zweifel steht, daß aller Wertaufwand, also auch der Anlagewertaufwand, zu Anschaffungspreisen verrechnet werden muß, soll der Ueberschuß über die Ursprungskapitalwertgröße die Gewinngröße darstellen. Dabei bleibt es gleichgültig, ob die so ermittelte Gewinngröße Teile enthält, die noch nicht durch Umsatz realisiert sind und z. B. infolge von Konjunkturen durch Werterhöhung der Anlagemittel entstanden sein können. Ferner interessiert hier nicht die Frage, ob solche oder ähnliche Gewinne von der Ausschüttung zurückgehalten werden sollen.

Da die Möglichkeit besteht, in der Bilanz zu Anfang und zu Ende der Periode eine Kapitalwertbestandsrechnung durchzuführen, ohne ein Gewinn- und Verlustkonto führen zu müssen, so kann die Gesamtgewinngröße auch einfach aus der Bilanz als Saldo errechnet werden. Bei dieser Methode verzichtet man eben auf eine Detaillierung der Gewinngröße, wie diese sonst im Gewinn- und Verlustkonto ausgewiesen zu werden pflegt.

Die prinzipielle Bemessung des Anlagewertaufwandes zu Anschaffungspreisen der Anlagen findet auch ihre Begründung durch die Diskontfaktorenabschrei-

[42] Walb, „Die steuerrechtliche und steuertechnische Behandlung der Abschreibung in ihrer Beziehung zur Kapitalbildung“, in Kapitalbildung und Steuersystem, a. a. O. 2. Teil, S. 385—424, 1. Teil, S. 312—321, ferner „Das Problem der kaufmännischen Erfolgsrechnung“, Köln. Ztg. Nr. 288 a vom 29. Mai 1929.

[43] Weyermann, Das Problem der Abschreibung, in Kapitalbildung und Steuersystem, a. a. O. 1. Teil, S. 373.

[44] Walb, in Kapitalbildung und Steuersystem, a. a. O. 2. Teil, S. 395.

bung, und zwar nicht allein aus Gründen der besseren und bequemeren planmäßigen Verteilung der Kostenzahl, sondern auch materiell, eben weil es sich um die Abschreibung einer lediglich durch den Anschaffungspreis bestimmten Kostenzahl handelt. So führt Pape[45] auf S. 26 seiner Abhandlung aus: „Muß man im Hinblick auf höhere Wiederbeschaffungspreise reservieren, sei es unter Festhalten an den bisherigen Produktverkaufspreisen, sei es unter Hinaufsetzung der Verkaufspreise (falls sie möglich), so hat eine derartige Disposition mit einer Kostenabschreibung nichts zu tun."

Nur eine Reingewinngröße, die den Ueberschuß über die ursprünglich vorhanden gewesene Kapitalwertgröße darstellt und infolgedessen durch Bemessung sämtlichen Wertaufwandes zu Anschaffungspreisen entstanden ist, bildet die geeignete Grundlage für eine Rentabilitätsrechnung; Gewinngröße und Kapitalwertgröße werden beide in absolut richtiger Höhe ausgewiesen und ergeben die richtige Rentabilität. Und diese Rentabilität ist es auch, die auf dem Kapitalmarkt der Volkswirtschaft maßgeblich ist für die Verfügung über das Kapitalangebot.

In Abweichung vorstehender Ausführungen trennt Schmidt[46] den Gesamtgewinn in „Umsatzgewinn" und „Vermögenswertänderung". Dabei bildet die Umsatzgewinngröße die Differenz zwischen dem Anschaffungspreis der Kostengüter am Umsatztage und dem Erlös für das fertige Produkt[47]. „Vermögenswertänderung ist alles das, was an Wertverschiebung über den Markt am ruhenden Vermögen der Unternehmung eintritt"[48]. Daß solcher Umsatzgewinn als Betriebsgewinngröße von Bedeutung sein kann, soll hier nicht bestritten werden. Als Gesamtgewinngröße kommt er jedenfalls nicht in Frage, und zwar aus dem Grunde nicht, weil Teilgrößen des Gewinns eliminiert werden, die nicht Gewinne, sondern etwas anderes, nämlich „Vermögenswertänderungen" darstellen sollen. Auch Schmalenbach[49], obschon er nicht eine absolut richtig ermittelte Gewinngröße als Gesamtgewinn erfaßt wissen will, lehnt diese Schmidtsche Unterscheidung ab: „Wenn sich ein . . . Gewinn oder Verlust durch Veräußerung von Anlagen ergibt, so ist das tatsächlich Gewinn oder Verlust, und es ist nicht einzusehen, warum diese außerordentlichen Gewinne oder Verluste den Namen „Gewinn" nicht tragen und als bloßer Vermögenszuwachs oder Vermögensverlust gestempelt werden sollen. Vermögenszuwachs und Vermögensverlust sind sie selbstverständlich auch, wie jeder Gewinn oder Verlust. . . .

Der Begriff des Vermögensverlustes und des Vermögenszuwachses als Gegensatz zu Verlust und Gewinn ist unvereinbar mit dem Prinzip der Kongruenz von Totalgewinn und Gesamtheit der Einzelgewinne. . . .

Gewiß ist dieser Gewinn oder Verlust ein Erfolgsbestandteil, der mit dem Betriebsgewinn nichts gemein hat. Aber zur Betonung des Unterschiedes hat man das Mittel des gegliederten Erfolgsausweises."

[45] Pape, Zur Frage der Kostenzahlenabschreibung, a. a. O.

[46] Schmidt, a. a. O.

[47] Hax, Der Gewinnbegriff in der Betriebswirtschaftslehre, S. 60.

[48] Schmidt, Der Wiederbeschaffungspreis des Umsatztages in Kalkulation und Volkswirtschaft, S. 35.

[49] Schmalenbach, a. a. O. S. 179.

Was die Bildung von Reserven, insbesondere stiller Reserven, anbelangt, so kann diese nicht gebilligt werden, wenn es sich um die Ermittlung der ungegliederten Gesamtgewinngröße handelt. Denn durch das Legen stiller Reserven, die vor allem durch übermäßig hohe Wertaufwandsbemessung („übermäßige Abschreibungen" der Kostenzahlen der Anlagemittel) zu erfolgen pflegt, wird die Gewinngröße zu niedrig ausgewiesen. Eine zu hoch bemessene Wertaufwandsgröße hat mit einer regulären Wertaufwandsverrechnung nichts gemein und bewirkt, daß auch die Rentabilität der betreffenden Periode sich als zu niedrig erweist. Ferner muß beachtet werden, daß die wirkliche Kapitalwertgröße durch die Bildung stiller Reserven geschmälert wird, wie sie andererseits bei Ermittlung einer richtigen Gesamtgewinngröße wäre. So kann z. B. eine Aktiengesellschaft, bei der eine Zusammenlegung des Aktienkapitals in einem starken Verhältnis erfolgt ist, eine sehr hohe Rentabilität ausweisen, die jedoch nicht durch großen Gewinn, sondern eben lediglich durch die übermäßige Schmälerung der Kapitalwertgröße begründet ist.

Mit der Bildung stiller Reserven ist aber noch eine weitere Unrichtigkeit für den Ausweis der Erfolgsgröße verbunden. Denn das Wiederauflebenlassen stiller Reserven, das seinerseits infolge unzulänglicher Bemessung des Wertaufwandes hinsichtlich der abnutzbaren Anlagegegenstände in späterer Zeit erfolgt, läßt die Gesamtgewinngröße höher erscheinen, als sie unter Berücksichtigung des tatsächlichen vollen Wertaufwandes hätte sein können.

Wenn nun für die Ermittlung der ungegliederten Gesamtgewinngröße die Forderung erhoben wird, sämtlichen Wertaufwand auf Grund von Anschaffungspreisen zu berechnen, so schließt dies keineswegs aus, daß in der Gegenwart bei den aus der Goldmarkumstellung noch herrührenden Bilanzziffern diese Wertaufwandsverrechnung nicht genügt. In vielen Fällen wurden zu niedrige Wertgrößen[50] in der Goldmarkeröffnungsbilanz angesetzt. Dadurch wurde einmal die Kapitalwertgröße fälschlicherweise geschmälert — teilweise recht erheblich. Andererseits waren insbesondere die Kostenzahlen der Anlagemittel in einem Maße heruntergeschrieben, daß in der Zukunft eine genügende Anlagewertaufwandsberechnung unter Zugrundelegung derartiger Restposten nicht gewährleistet war. Die Folge war, daß zahlreiche Unternehmungen in den der Goldmarkumstellung folgenden Perioden eine hohe Gewinngröße auswiesen, die bei einer stark heruntergeschriebenen Kapitalwertgröße eine zum Teil gute Rentabilität zum Ausdruck brachte. In Wirklichkeit handelte es sich aber in solchen Fällen nur um eine Scheinrentabilität, da die Gesamtgewinngröße Scheingewinne enthielt, Wertgrößen also, die besonders durch die unzulängliche

[50] Diese Tatsache, die sich statistisch nicht einwandfrei nachweisen läßt, soll die vielleicht ebenso zahlreichen Fälle, in denen umgekehrt die Wertgrößen zu hoch angesetzt wurden, keineswegs in Abrede stellen. So meint Prion (Kapital und Betrieb, Leipzig 1929, S. 174, vgl. ferner S. 12 ff.), der Annahme, „daß bei der Goldmarkumstellung die Anlagen zu niedrig bewertet worden seien", könne keine allgemeine Gültigkeit beigemessen werden. „Die Dinge liegen . . . nicht so einfach; es gehen hier mancherlei Vorgänge durcheinander, die eben aus der Stabilisierungszeit heraus entstanden sind" (Abschreibungen in den Jahren 1925 und 1926 als versteckte Sanierungsmaßnahme, ferner im Zusammenhang mit den Rationalisierungsmaßnahmen Umstellungs- und Stillegungskosten während der „Reorganisationszeit" 1924—27).

Bemessung des Anlagewertaufwandes errechnet wurden und tatsächlich das Gegenteil, nämlich Vermögensverluste, darstellten.

Die Korrektur dieser Goldmarkbilanzen ist aber keine grundsätzliche, sondern nur eine für den Einzelfall auftretende besondere Angelegenheit.

Zur Begründung des Prinzips, einen Gesamtgewinn als Beziehungsgröße zur Kapitalwertgröße lediglich auf Grund von Anschaffungspreisen zu ermitteln, führt Walb[51] folgendes aus: Als Kennzeichen der kapitalistischen Wirtschaft ist . . . „die Investierung von Sachgütern als werbende Geldsumme anzusehen. Das Ergebnis dieser werbenden Tätigkeit ist aber der Erfolg. Dieser muß daher notwendigerweise zum Kapital in Beziehung treten, was nichts anderes bedeutet, als daß er, so gesehen, zur Kapitalrente wird. . . . Je kapitalintensiver der Betrieb ist, desto mehr rückt der Rentencharakter in den Vordergrund. Da aber in der heutigen Wirtschaft die Kapitalinvestierung für fast alle Betriebe von Bedeutung geworden ist, ist die Kapitalbeziehung des Erfolges, wenn auch mehr oder weniger stark, doch fast durchweg gegeben. Daher kann man, allgemein betrachtet, den Erfolg durchweg als Kapitalrente betrachten."

So gesehen, kann also für die Ermittlung der Gesamtgewinngröße keinesfalls die Frage auftauchen, ob und inwieweit „mengen- oder gütermäßig" ein Ueberschuß an Neukapital gegenüber der Ursprungskapitalwertgröße festzustellen ist. Denn die hier vorherrschende kapitalistische Wirtschaftsrechnung geht von Wertgrößen aus, die seit alters her bis zum heutigen Tag nicht anders als in Geldwerteinheiten ausgedrückt werden. Wenn also die Ursprungskapitalwertgröße eine gewisse Summe Geldwertes darstellt, kann folglich auch die Neukapitalwertgröße und ebenso die Differenz zwischen beiden Kapitalwertgrößen, also die Gewinngröße, gar keinen anderen Bezifferungsmodus erfahren. Entgegen der Ansicht Schmidts[52] trifft es also zu, daß das Unternehmungsvermögen nur Geldwertgröße ist.

Nun stellt aber keine Währung einen Wertmaßstab in absolut richtigem, unveränderlichem Sinne dar. Die Kaufkraft mittels des Geldes hat sich in Deutschland — wie übrigens auch in anderen Ländern — allein in den letzten 15 Jahren, abgesehen von den inflationistischen Auswüchsen, stark verändert, so daß, wie bereits für die Preise der Anlagegegenstände gezeigt wurde, eine Kapitalwertgröße von z. B. Mark 100 000 aus dem Jahre 1914 keineswegs mehr identisch ist mit einem Kapital von ℛℳ 100 000 aus dem Jahre 1930. Die Ursprungskapitalwertgröße kann vergleichsweise jedoch nur dann der Neukapitalwertgröße gegenübergestellt werden, wenn es sich um Wertgrößen gleicher Kaufkraft handelt. Das gleiche trifft naturgemäß für die Wertaufwandsrechnung zu. Der im Jahre 1914 von Anlagevermögensmitteln berechnete Wertaufwand ist mit dem im Jahre 1930 festzustellenden keineswegs zu vergleichen, da es sich hier ebenfalls um Wertzahlen ungleicher Kaufkraft handelt.

Die Methoden der Berücksichtigung von Geldwertänderungen hatten zu einer Zeit besondere Bedeutung, in der solche Aenderungen stark in Erscheinung traten und auch schon auf kürzere Dauer sich bemerkbar machten. So bildete sich während der Inflation eine große Reihe von Formen der Geldwertkorrekturen heraus, die gerade von der Praxis mit großem Interesse aufgegriffen und angewandt wurden. Heute, wo wir wieder in Zeiten gefestigter Währungsverhältnisse leben und die Schwankungen des Geldwertes nur minimal und lediglich über längere Zeiträume überhaupt erst feststellbar sind, hat die Praxis längst das Interesse an solchen Rechnungen verloren und läßt dieselbe Erscheinung, die graduell nur schwächer auftritt, in Ursache und Wirkung aber schließlich die gleiche wie jene Erscheinung der Inflation bedeutet, wie in der Vorkriegszeit außer Betracht.

Trotzdem erscheint die wissenschaftliche Behandlung der Frage vom grundsätzlichen Standpunkt aus als gerechtfertigt und notwendig, insbesondere soweit sie auch noch für gegenwärtige Verhältnisse interessiert. Wie schon eingangs erwähnt, so muß auch hier betont werden, daß die Tatsachen des Wirtschaftslebens den wirtschaftspolitischen Forderungen, insbesondere gewisser Unternehmerverbände, nicht entsprechen. Oft wird für eine Berücksichtigung von Geldwertschwankungen vor allem bei der Bemessung des Anlagewertaufwandes eingetreten. Jedoch in erster Linie nicht, wie es scheinen könnte, um das Rechnungswesen von den Wirkungen einer Geldwertänderung zu bereinigen, sondern weit darüber hinaus, Freiheit in der Bemessung des Anlagewertaufwandes auf Grund von Tagespreisen zu erlangen, die vor allem eine spezielle Preisverschiebung zum Ausdruck bringen.

Geht man von der Kapitalrechnung aus, so gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten, den Einflüssen der Geldwertänderung beizukommen. Mittels eines brauchbaren Index[53], der die Verschiebung des allgemeinen Preisniveaus in bestmöglicher Weise registiert, werden die Kapitalwertgrößen in der Bilanz auf Zahlen gleicher Kaufkraft umgerechnet. Und zwar kann einmal die Anfangskapitalwertgröße durch Multiplikation mit dem Index gegenüber der Endkapitalwertgröße vergleichbar gemacht werden. Die einzelnen Bilanzposten müssen dann eine entsprechende Umbezifferung erfahren. Die positive oder negative Differenz gegenüber der rein nominellen Kapitalwertgröße ist einem Korrektivkonto, „Konto für Geldwertänderungen", zu belasten bzw. gutzubringen, das dann im Falle der Geldwertminderung neben der Wertgröße des eigenen Kapitals auf der Passivseite der Bilanz erscheint, im Falle des Steigens des Geldwertes zum Ausgleich als Aktivum zu buchen ist. Als ein Mangel solcher Rechnung ist anzuführen, daß die Umsatzziffern nicht auf einen einheitlichen Index umgerechnet sind[54]. Im einzelnen werden sich dadurch Unstimmigkeiten ergeben. Das gesamte Ergebnis wird allerdings von diesen Störungen nicht berührt.

Die zweite Möglichkeit bildet die Umkehrung jener Rechnung: Die Anfangskapitalwertgröße bleibt unverändert; statt dessen wird die Schlußkapitalwertgröße durch Division mit dem Index auf den Geldwert der Ursprungskapitalwertgröße zurückgeführt. Ertrag und Aufwand erscheinen also als Anfangswertgrößen, und die daraus resultierende Differenz ergibt eine Erfolgsgröße, die nunmehr auf die Ursprungskapitalwertgröße bezogen werden kann.

[51] Walb, Erfolgsrechnung, a. a. O. S. 350 ff.

[52] Schmidt, Organische Tageswertbilanz, S. 73.

[53] Als solcher dürfte der Großhandelsindex in Frage kommen, wie er vom Statistischen Reichsamt ermittelt wird, natürlich mit allen Einschränkungen, die grundsätzlich bei jeder Indexrechnung zu machen sind.

[54] Walb, Erfolgsrechnung, a. a. O. S. 410.

2. Zwecks Ermittlung der analysierten Gesamtgewinngröße

α) Unter dem Gesichtspunkt der Gewinnverwendung: Anlagewertaufwand als Mittel der Dividenden- und Reservengebarung

Wenn eine Analyse der Gesamtgewinngröße vorgenommen wird, so kann sie einmal eine genaue Trennung zwischen Betriebsgewinn- und Konjunkturgewinngröße bezwecken: Ausgehend von einer richtigen Gesamtgewinngröße — wenigstens im theoretischen Sinne — setzt man sich zum Ziel, sowohl eine richtige Betriebs- wie ebenso eine richtige Konjunkturgewinngröße zu ermitteln. Fragt man aber weiter, wozu letzthin eine Gewinnrechnung dient, so brauchen nicht zugleich beide Teilgrößen des analysierten Gesamtgewinns im Vordergrund des Interesses zu stehen. Mathematisch ergibt die Differenz zwischen Gesamt- und Konjunkturgewinngröße natürlich die Betriebsgewinngröße, wie andererseits aus dem Unterschied zwischen der Gesamtgewinn- und Betriebsgewinngröße die Konjunkturgewinngröße resultiert. Für die Frage, wieviel vom Gewinn verteilt werden kann, interessiert, wenn einmal die Gesamtgewinngröße ermittelt ist, in erster Linie der Betrag, welcher betriebswirtschaftlichen Erwägungen gemäß von der Verteilung zurückgehalten werden muß, d. h. das Augenmerk wird hauptsächlich auf die Erfassung der Konjunkturgewinngröße gerichtet sein. Eine andere Einstellung herrscht vor, wenn die Betriebsgewinngröße zu Vergleichszwecken ermittelt werden soll. Hier interessiert nicht so sehr die Größe des Gesamtgewinns und auch nicht die des Konjunkturgewinns. Lediglich die Möglichkeit der Vergleichbarkeit der Gewinngrößen verschiedener Rechnungsperioden eines Betriebes bzw. der mehrerer gleichartiger Betriebe und die Möglichkeit von Wirtschaftlichkeitsmessungen sind es, die den Zweck dieser Gewinnrechnung kennzeichnen.

Zu diesem Unterschied in der Betonung einer bestimmten zu erfassenden Teilgewinngröße kommt hinzu, daß eine Betriebsgewinngröße in dem hier bezeichneten Sinne nicht immer das Ergebnis einer genauen Trennung von der Konjunkturgewinngröße sein muß, wie es andererseits, mit Rücksicht auf die Gewinnverwendung, in sehr hohem Maße der Fall ist. Jedenfalls ist bei Schmalenbach[55], der sich vornehmlich mit der Erfassung eines vergleichbaren Gewinns befaßt, diese Einstellung bei der Ermittlung des Wertaufwandes festzustellen. Bei einer Analyse der Gewinngröße in Betriebs- und Konjunkturgewinn erscheint ein solches Verfahren inkonsequent. Die Gliederung muß auch nach der anderen Seite, der Konjunkturgewinngröße, eine vollständige Behandlung erfahren. Es gäbe sonst keine Gesamtgewinngröße und keine Kongruenz dieser mit der Summe der einzelnen Teilgewinngrößen.

Bevor wir uns mit der Behandlung des Anlagewertaufwandes zwecks Ermittlung einer mehr oder weniger stark modifizierten Betriebsgewinngröße, wie sie etwa Schmalenbach zum Ausweis bringen will, zuwenden, soll die Anlagewertaufwandsrechnung behandelt werden, wie sie notwendig erscheint zwecks richtiger und genauer Scheidung der Gesamtgewinngröße in Betriebsgewinn- und Konjunkturgewinngröße.

[55] Schmalenbach, Dynamische Bilanz.

Wenn bei Errechnung der ungegliederten Gesamtgewinngröße Aenderungen des Geldwertes[56] berücksichtigt worden sind, so stellt ein im Gesamtgewinn vorhandener Konjunkturgewinn lediglich eine solche Erfolgsart dar, die auf eine spezielle Preisverschiebung zurückzuführen ist.

Vorweg sei bemerkt, daß, wie seit alters her, die Gesamterfolgsgröße zu verstehen ist unter Einbeziehung des noch nicht realisierten Verlustes. Es vermindern also noch nicht realisierte Verluste die Konjunkturgewinngröße. Soll eine Konjunkturgewinngröße in der Erfolgsrechnung zum Ausdruck kommen, so ist notwendige Voraussetzung dafür, daß die Bestimmung des Wertaufwandes auf Grund gegenwärtiger Preisverhältnisse des Beschaffungsmarktes der Unternehmung vorgenommen wird, mit anderen Worten, daß grundsätzlich von Tagespreisen auszugehen ist. Wie wirken sich nun Preisänderungen auf die Bemessung des Anlagewertaufwandes und damit auf die Gewinngröße aus? Ein Beispiel möge dies veranschaulichen: Ein Anlagemittel werde zu ℛℳ 100 000 beschafft. Seine Lebensdauer betrage 10 Jahre. Zur vereinfachten Rechnung soll die an sich unrichtige Abschreibungsmethode mit gleichen Quoten vom Anschaffungs- bzw. Tagespreis gewählt werden[57]. Im Laufe des ersten Jahres steige der Preis der Anlage auf ℛℳ 120 000. — Bei Abschreibung vom Tagespreis würde eine Wertaufwandsgröße von ℛℳ 12000 dem Erlös gegenüberstehen. Die Gewinngröße wird also bei Verrechnung des Wertaufwandes auf Grund von Anschaffungspreisen um ℛℳ 2000 niedriger erscheinen. Abgesehen von diesem erhöhten periodischen Wertaufwand ist für die Unternehmung ein Gewinn in Höhe von ℛℳ 20 000 entstanden, der einstweilen an die noch nicht veräußerte Vermögensmittelmasse „gebunden", also noch als ein statischer, erst sukzessive realisierbarer anzusehen ist — vorausgesetzt, daß inzwischen kein Konjunkturumschwung eintritt, und dieser den Gewinn nicht wieder zunichte macht. Ferner können diese ℛℳ 20 000 nur dann als Gewinn betrachtet werden, wenn mit dem Steigen der Beschaffungspreise für Anlagen eine entsprechende Erhöhung der Erlöse einhergeht. Treffen diese beiden Tatsachen zu, so kann dieser statische Gewinn — Gewinn an der Vermögensmittelmasse infolge Preissteigerung — angesehen werden als ein dynamischer, d. h. als ein solcher, der in der Gewinn- und Verlustrechnung zum Ausdruck gebracht wird. Infolgedessen wird man aus Gründen der Vorsicht diesen noch nicht realisierten Gewinn von der Ausschüttung zurückhalten. Denn Realisieren, d. h. durch andersartige Mittel — in der Regel Geld — begründen, könnte man ihn nur, wenn man die Anlagen zu dem höheren Preise gegen andere Mittel tauschte (verkaufte). Ein Verkauf der Anlagegegenstände ist aber nicht möglich und entspricht gar nicht dem Sinne und Zwecke der Unternehmung bei dauernder Fortführung des Betriebes. Bei einer Berechnung der Anlagewertaufwandsgröße auf Basis der Anschaffungspreise würde man allerdings den „an die Anlagen gebundenen" Konjunkturgewinn sukzessive realisieren. Empfehlenswert erscheint daher ein spezifizierter Ausweis der Gewinne auf dem Gewinn- und Verlustkonto, wie ihn Mahlberg[58] vorschlägt: Einem Erneuerungskonto werden zu Lasten des Fabrikationskontos Anlagewertaufwandsbeträge zu Anschaffungspreisen gutgebracht, und zwar in solchem Umfang, daß die Aufrechterhaltung der durch die Anlagemittel bedingten

[56] Vgl. oben S. 32/33.

[57] Danach ist also jährlich ein Zehntel der gesamten Kostenzahl abzusetzen.

[58] Mahlberg, Der Tageswert in der Bilanz, S. 53/54.

nominellen Kapitalwertgröße gewährleistet ist. Das Fabrikationskonto wird mit dem Wertaufwand auf Grund von Tagespreisen abgerechnet; dadurch werden sowohl innere als auch äußere Betriebsvergleiche ermöglicht. Dann ergibt sich auf dem Gewinn- und Verlustkonto, „wie der fiktive Gewinn auf Fabrikationskonto zu korrigieren ist, um effektiver Gewinn zu sein".

Für den Fall einer Preissenkung — nehmen wir an, der Preis der Anlage sinke von ℛℳ 100 000 auf ℛℳ 80 000 — ergibt sich folgende Rechnung: Wird auf Grund von Tagespreisen abgerechnet, so erscheint die Gewinngröße um ℛℳ 2000 höher als bei Bemessung auf Basis der Anschaffungspreise, d. h. ein Konjunkturverlust im Betrage von ℛℳ 2000, der bereits eingetreten ist, würde nicht zum Ausdruck gebracht werden. Bei Bemessung des Anlagewertaufwandes auf Grund von Anschaffungspreisen würde der Konjunkturverlust an den Anlagen von insgesamt ℛℳ 20 000 sukzessive mit dem Anlagewertaufwand zur Verrechnung kommen. Da aber, wie bereits erwähnt, Verluste, gleichviel, ob realisiert oder noch nicht realisiert, aus Gründen der Vorsicht sofort zur vollständigen Abbuchung gelangen, so wird man hier eine außerordentliche Abschreibung vorzunehmen haben. — Als risikobelastete Kostenzahlenabschreibung wirkt sich diese Veränderung in einer stärkeren Degression des Kostenquotenverlaufs aus, als diese bei der risikofreien der Fall ist. —

Wenn in der Praxis vielfach die Wertgrößen neu beschaffter Anlagemittel (Maschinen, Werkzeuge, Modelle) nicht aktiviert, sondern von vornherein — zu 100 % — über Unkostenkonto verbucht werden, wie es die 1 Mark-Posten der ordentlichen Jahresbilanzen erkennen lassen, so will man damit eben dem Prinzip der Risikosteuerung Genüge leisten, wenn auch in übertriebenem Grade — jedenfalls aber, um sich mit desto größerer Sicherheit zukünftiger Gewinne erfreuen zu dürfen.

Je feiner nun eine Kostenermittlung durchgeführt werden soll, desto gewissenhafter muß die Möglichkeit eintretender Wertverluste in Rechnung gestellt werden. So zeigt die Abschreibungsmethode unter Berücksichtigung von Zinseszinsen, wie sie von Pape in seiner bereits zitierten Abhandlung zur Darstellung gelangt ist, inwieweit gerade diese Methode je nach Wahl des Zinsfußes einen schwächeren oder stärkeren Degressionsverlauf der einzelnen periodenweisen Wertaufwandsgrößen bewirkt, so daß die Wertgröße „Anlagekosten" mehr oder weniger notwendig vom Risiko[59] entlastet wird.

Es begreift sich, daß gerade von Anhängern des Gedankens der „Substanzerhaltung" in diesem Sinne in der Anlagewertaufwandsrechnung um so eher verfahren werden müßte, als ja mittels der Diskontfaktorenabschreibung Verluste an Vermögensmitteln von vornherein in hohem Grade — und damit auch im Prinzip — ausgeschaltet werden und die Bilanzrechnung von „Vermögenswertänderungen" in gleichem Maße bereinigt wird.

Verwunderlich erscheint es daher, wenn Schmidt als Vertreter der organischen Tageswertbilanztheorie eine Abschreibungsmethode mit Zinseszins[60] empfiehlt, die einen völlig umgekehrten Verlauf, wie er soeben als notwendig begründet wurde, darstellt. Schmidt erstrebt nämlich eine gleichmäßige Belastung der Periodenrechnung durch die Kosten: Wertaufwand plus Zins auf den (rest-

[59] Vgl. dazu die Ausführungen oben S. 11/12.

[60] Schmidt, a. a. O. S. 184 ff., ferner Kalkulation und Preispolitik, Berlin 1930, S. 49/50.

lichen) „Anlagebestand des laufenden Jahres[61]". Da die Zinskosten in dem Verhältnis sinken, wie die Kostenzahl der Anlagemittel abgeschrieben wird, kann, um die gleiche Jahresgesamtbelastung (Annuität) zu erreichen, die Wertaufwandsgröße weder zunehmen noch gleichbleiben, sondern muß sogar um jene Differenz steigen! Was die kalkulatorische Behandlung des Anlagewertaufwandes und ihre Verknüpfung mit der buchhalterischen und bilanzmäßigen Verrechnung anbelangt, so wirft Schmidt allerdings mit Recht der degressiven Abschreibung von der Buchwertgröße vor, sie belaste die einzelnen Jahre ungleich und — dem stimmt auch Pape zu — es müsse „infolgedessen immer mit anderen Zahlen gerechnet werden . . ."[62]. Nun kann bei der Diskontfaktorenabschreibung[63] dieser Mangel vom Standpunkt der Selbstkostenrechnung einfach dadurch behoben werden, daß man für die Zeit vom Anschaffungstage bis zum Abschreibungstermin Zinseszinsen zu den Wertaufwandsquoten rechnet, so daß jede Barkostenwertaufwandsgröße bis zum Abschreibungstermin auf den gleichen Betrag[64] anwächst. Bei Verrechnung von Zinsen in der Selbstkostenkalkulation muß natürlich darauf Bedacht genommen werden; um die Preisforderungen und auch die kontrollierbaren Preise (Betriebskontrolle) nicht ungebührlich durch Zinsen zu überhöhen, darf dann eben keine Zinsquote mehr von der Eigenkapitalwertgröße berechnet werden.

In diesem Sinne argumentiert schließlich auch Schmidt[65]: „Anderseits muß bei dieser (seiner) Rechnung (steigende Wertaufwandsquoten) die Schätzung der Lebensdauer mit besonderer Sorgfalt vorgenommen werden, weil andernfalls die Gefahr, daß große Endbeträge ausfallen, wesentlich größer ist als bei anderen Methoden (Diskontfaktorenabschreibung), die die letzten Jahre geringer belasten"[66]. —

Die bisherige Behandlung des periodischen Wertaufwandes ging von der Auffassung aus, daß der Wertaufwand als ein solcher zu verstehen ist, der auf eine nominell gleichbleibende Ursprungskapitalwertgröße, bei der allerdings Aenderungen des Geldwertes berücksichtigt werden, bezogen werden kann. Berechnet man dagegen den Wertaufwand ausschließlich auf Grund von Tagespreisen, so wird man sich unter der Kapitalwertgröße etwas anderes vorzustellen haben. Nicht allein Geldwertschwankungen, sondern auch Veränderungen des speziellen Preisniveaus finden nun in der Wertaufwandsrechnung ihren Niederschlag. Verrechnet man den Anlagewertaufwand unter Zugrundelegung eines höheren oder niedereren Tagespreises, so muß in der Vermögensbilanz die Wertgröße der Anlagemittel eine entsprechende Veränderung gegenüber dem Anschaffungspreis erfahren. Die veränderte Kapitalwertgröße hat aber inhaltlich keine Beziehung

[61] Schmidt, Kalkulation und Preispolitik, S. 50.

[62] Pape, a. a. O. S. 18.

[63] Allerdings nur im Falle der Abschreibung risikofreier Kostenzahlen.

[64] Es handelt sich hierbei nicht um den ersten Wertaufwandsbetrag valuta Beschaffung der Anlage, sondern um die „Rentenwertgröße" nach einem Jahr (vgl. Pape, a. a. O. S. 18, Fußnote 8).

[65] Schmidt, Kalkulation und Preispolitik, S. 50. Die Bemerkungen in den Klammern befinden sich nicht im Original.

[66] Dies fällt gerade zugunsten der Diskontfaktorenabschreibung — insbesondere für sehr lange nutzbare Anlagemittel — ins Gewicht, wenn man, was wesentlich ist, das Risiko hier als temporären Funktionsbegriff auffaßt (vgl. oben S. 11/12).

mehr zu der ursprünglichen Kapitalwertgröße; denn daß diese Ziffer durch die gleiche Währungswerteinheit ausgedrückt ist, besagt noch nichts. Die ursprünglich vorhandene Kapitalwertgröße war geldziffernmäßig bestimmt. Begründet wurde diese naturgemäß durch gewisse konkrete Vermögensmittel. Die neue Kapitalwertziffer ist „gütermäßig" bestimmt. Zu ihrer Bestimmung muß man die ursprünglich vorhandene (Geld-) Kapitalwertgröße fallen lassen. Man geht von der gleichen „dahinterstehenden" Vermögensmittelmasse aus und bewertet diese von neuem. Die kapitalistische Geldrechnung verliert dadurch ihren eigentlichen Sinn. Die bisher vorherrschende Betrachtungsweise: Geld — Ware — Geld wird abgewandelt in die umgekehrte: Ware — Geld — Ware. Der Unternehmer fragt sich nicht mehr, was er an Geld bzw. Geldwert (Forderungen) vereinnahmen würde, wenn er Ware veräußerte, sondern vielmehr, wieviel Geld er anlegen müßte, um Ware zu beschaffen.

Für die Trennung von Betriebsgewinn- und Konjunkturgewinngröße sei unterstellt, daß Veränderungen des Geldwertes, soweit sie auf die Gewinngröße von Einfluß sind, bereits berücksichtigt worden sind. Eine Differenz zwischen Anschaffungspreis und Tagespreis würde dann lediglich durch eine Verschiebung des speziellen Preisniveaus begründet sein und eine reine Konjunkturerfolgsgröße darstellen.

β) Unter dem Gesichtspunkt der Betriebskontrolle

Im vorigen Abschnitt wurde gezeigt, wie ein Gewinn zu bemessen ist, der ausgeschüttet werden kann, ohne der Unternehmung Mittel zu entziehen, die notwendig sind, um dem Betriebe genügend flüssige Mittel dauernd zu erhalten. Soll nun eine Gewinngröße ermittelt werden, die vorwiegend zu Vergleichszwecken, etwa der Messung der Wirtschaftlichkeit, dienen kann, so tritt der Rechnungszweck einer verteilbaren Gewinngröße in den Hintergrund. Um so mehr interessiert die tatsächlich erzielte Erfolgsgröße. Der Erfolgsgröße fällt nun die Aufgabe innerbetrieblicher Orientierung zu zum Unterschied von einer marktmäßigen, nach außen gerichteten[67]. Wie jedes wirtschaftliche Denken in erster Linie in einem Abwägen und Vergleichen — von Kosten und Nutzen — besteht, so setzt auch jene Aufgabe die Möglichkeit des Vergleichens voraus. Die Berechnung einer ungegliederten Gesamterfolgsgröße ermöglicht zwar auch eine gewisse Vergleichbarkeit, jedoch nur, weil die kapitalistische Rechnung eine feste Grundlage, nämlich die Rechnung in Geldwerteinheiten, bietet. Was damit errechnet wird, ist eine absolute Erfolgsgröße, die lediglich über die Wertaufwands- und Ertragsverhältnisse des eigenen Betriebes Aufschluß gibt. Demgegenüber gewinnt eine Erfolgsgröße an Bedeutung, wenn sie zu den Ergebnissen anderer Betriebe in Beziehung gebracht werden kann.

Das Prinzip der Vergleichbarkeit, das hier im Vordergrund steht, ist ferner aus dem Grunde bedeutsam, weil es leichter ist, einen Erfolg relativ richtig zu erfassen als in absolut genauem Sinne. So erklärt sich Schmalenbachs Einstellung, die unbedingte Richtigkeit zugunsten der Vergleichbarkeit zu opfern, um die zwar als fehlerhaft erkannte Methode trotzdem beizubehalten[68]. Schmalenbach, der in seiner Bilanzlehre den dynamischen Charakter der

[67] Walb, Erfolgsrechnung, a. a. O. S. 362.
[68] Schmalenbach, Dynamische Bilanz, S. 107.

betriebswirtschaftlichen Bilanz betont und als primären Zweck die Gewinnrechnung hinstellt, kommt es darauf an, den Gewinn als eine vergleichbare Rechengröße zu ermitteln. Entscheidend dafür ist die Art der Bestimmung des Wertaufwandes und der Leistungen. Eingehend beschäftigt sich Schmalenbach dabei mit der Bemessung des Anlagewertaufwandes, und zwar insbesondere wiederum mit der Frage, ob vom Anschaffungspreis oder vom Tagespreis der Anlage auszugehen sei. Allerdings zeigt Schmalenbach keine endgültige Lösung, und seine Stellung zu den Fragen der Bewertung ist nicht eindeutig. Vielmehr gibt er, wie auch Mahlberg[69] betont, eine Charakterisierung beider und zeigt, unter welchen Umständen der Tagespreis vorherrscht.

Im Gegensatz zu anderen Darstellungen, z. B. der von Schmidt, nimmt Schmalenbach von vornherein eine scharfe Trennung vor von Einflüssen der Sachwertschwankungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung und solchen von Geldwertschwankungen. Die zweite Art wurde bereits oben im Zusammenhang mit der ungegliederten Gewinngröße behandelt, und es darf jetzt darauf verwiesen werden. Für die Berücksichtigung von Sachwertschwankungen kommen nach Schmalenbach als Regeln für die Bestimmung des Wertaufwandes zwei Prinzipien in Frage: das Realisationsprinzip und das Tagespreisprinzip (oder auch Zeitwertprinzip genannt)[70] [71]. Nach dem Realisationsprinzip werden Gewinne erst mit dem Zeitpunkt des Rechnungsausgangs als wirklich vorhanden betrachtet. Konjunkturgewinne sind hierbei grundsätzlich wie Betriebsgewinne zu behandeln. Beim Tagesprinzip werden Konjunkturgewinne als vor der Realisation erreicht angesehen. Für sich betrachtet ist jeder dieser Grundsätze logisch. Die gleichzeitige Anwendung beider Prinzipien erscheint dagegen inkonsequent. Wenn es trotzdem geschieht, so aus Gründen der Vorsicht, mit der die Höhe des Gewinns ausgewiesen werden soll: Immer wird vom niedrigeren der beiden Preise ausgegangen. Diese Uebung, die Anwendung des sogenannten Niederstpreisprinzips, besteht in der kaufmännischen Praxis seit alters her und hat auch mit dem § 261 HGB. im Handelsrecht ihren Niederschlag gefunden. Wenn Schmalenbach in seinen Bewertungsgrundsätzen diesem Prinzip vorzugsweise entspricht, so erkennt man, daß ihm nicht so sehr an einer reinen Scheidung zwischen Betriebsgewinn- und Konjunkturgewinngröße liegen kann. Vielmehr will auch er die Betriebsgewinngröße von wertändernden Einflüssen bereinigen, wie es in der Rechnung zwecks Feststellung der verteilbaren Gewinngröße erfolgt. — Ueber die Anwendung des Niederstwertprinzips bei der Bewertung von Anlagen heißt es bei Schmalenbach[72]: „Auf der einen Seite bilanziert man grundsätzlich diese Gegenstände nicht höher, wenn ihr Zeitwert gestiegen ist, setzt sie aber auf den Zeitwert durch Extraabschreibungen herab, wenn er gefallen ist. Auch hier will man die Zukunft nicht mit Werten von Betriebsgegenständen belasten, die man unter Buchwert auf dem Markte kaufen könnte. Die vergangenen Perioden sollen für den Schaden, den sie durch die Wahl eines ungünstigen Anschaffungszeitpunktes

[69] Mahlberg, a. a. O. S. 47.
[70] Schmalenbach spricht von Werten und nicht von Preisen. — Es sei darauf hingewiesen, daß für die Bestimmung von Wertgrößen der einzelnen Vermögensmittel Marktpreise die Grundlage bilden.
[71] Schmalenbach, a. a. O. S. 173.
[72] Schmalenbach, a. a. O. S. 178.

herbeigeführt haben, aufkommen. Aber sie sollen andererseits den Nutzen nicht davon haben, wenn die Zeitwerte von Betriebsgegenständen gestiegen sind. Auch dieses an sich unlogische Verfahren erklärt sich nur aus dem Grundsatz der Vorsicht."

Hierbei wird deutlich, daß der letzte Zweck der Gewinnrechnung nach Schmalenbach ist, den Betriebsleiter zu kontrollieren. Die Anwendung derartiger Bewertungsgrundsätze soll den Ausweis eines „Dispositionserfolges"[73] ermöglichen. Bedingt ist dieser durch die Betriebsgebarung, d. h. durch eine aus dem Unternehmen selbst herauskommende Wirkung von „Sparsamkeit und Vorsicht, Fleiß und Geschick"[74].

Für die laufende Verrechnung des Anlagewertaufwandes sieht Schmalenbach[75] folgende Vorteile bei Verwendung des Anschaffungspreises: Der als Wertaufwand zu berechnende Betrag entspricht der bilanzierten von der Verbuchung der Ausgabe herrührenden Kostenzahl. Richtige Schätzung der Nutzungsdauer vorausgesetzt, wird mithin die restliche Buchwertziffer mit dem Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung des Anlagemittels abgeschrieben sein, wenn man von einer möglichen akzessorischen Nutzbarkeit absieht. Ein weiterer, sehr wesentlicher Vorteil besteht darin, daß der Anschaffungspreis von vornherein genau bestimmt ist. Ueberhaupt ist mit dieser Bewertungspraxis höhere Sicherheit und geringere Willkürfreiheit verbunden.

Als nachteilig erweisen sich die Anschaffungspreise mehrerer im Betriebe vorhandener Anlagemittel, deren Beschaffung im einzelnen in Zeiten gestiegener oder gesunkener Beschaffungspreise liegen kann. Um so mehr wird dies der Fall sein, wenn die Anschaffungen der Anlagegegenstände in Zeiten ganz verschiedener Preisverhältnisse fallen. Ein periodischer Vergleich der Betriebsverhältnisse wird dadurch sehr erschwert.

Demgegenüber hat die Bemessung des Anlagewertaufwandes auf Grund des Tagespreises wesentliche Vorzüge aufzuweisen: Sie ermöglicht vor allem die Vergleichbarkeit mehrerer Perioden desselben Betriebes[76] beim sogenannten inneren Betriebsvergleich[77]. Anschaffungen von Anlagemitteln, Zubauten und Erneuerungen erhalten mit dem Tagespreis die gleiche Bemessungsbasis. Der so geschaffene einheitliche Wertansatz gestattet einen zuverlässigeren Vergleich der Nutzungen ältester und neuester Anlagen. Mahlberg, dem es darauf ankommt, neben dem Umsatzgewinn den durch Ankauf von Anlagen zu erzielenden Spekulationserfolg zu messen[78], wendet hiergegen ein, daß, sobald Anlagen beschafft seien, der Betrieb keinen Einfluß darauf ausüben könne, wenn die einmal begonnene Spekulation in den einzelnen Jahren gut oder schlecht ausschlage. Da es nun für Mahlberg der Zweck der Jahresrechnung ist, diesen spekulativen Einfluß in Hinsicht auf die Maßnahmen der Anlagemittelbeschaffung seitens des Unternehmers zu messen, so sieht er hier vielmehr einen Vorteil der Anschaffungspreismethode gegenüber der Rechnung zu Tagespreisen[79].

[73] Walb, a. a. O. S. 397.
[74] Schmalenbach, a. a. O. S. 106.
[75] Schmalenbach, a. a. O. S. 182.
[76] Schmalenbach, a. a. O. S. 187 u. 334.
[77] Im Gegensatz zum äußeren Betriebsvergleich. Vgl. Nicklisch, Grundlagen für die Betriebswirtschaft, S. 43.
[78] Mahlberg, a. a. O. S. 31 ff.
[79] Mahlberg, a. a. O. S. 48.

Der Vorzug des Tagespreisprinzips zeigt sich aber dort besonders deutlich, wo wie beim äußeren Betriebsvergleich mehrere Betriebe gleicher Art am selben Zeitpunkt verglichen werden, wobei es sich um Unterbetriebe einer einzelnen Unternehmung oder um verschiedene Unternehmungen handeln kann[80].

Statistische Zentralstellen könnten der Sache förderlich sein, indem es diesen möglich wäre, Material für zuverlässigere Tagespreisbestimmungen zur Verfügung zu stellen. Vorarbeit hat hier in letzter Zeit das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit mit seinem Fachausschuß für Rechnungswesen geleistet, der durch Vereinheitlichung der Buchführung (Normalbuchführungen, Normalkontenpläne) den Unternehmungen insbesondere die Durchführbarkeit von Betriebsvergleichen ermöglichen will. Desgleichen können straff organisierte Unternehmerverbände ihren Mitgliedern wertvolle Dienste durch Verbandsstatistiken[81] leisten — vorausgesetzt, daß die Tradition des Geheimhaltens der Betriebsverhältnisse überwunden wird.

Allgemein betrachtet, sind die Vorteile einer Bemessung des Anlagewertaufwandes auf Grund von Tagespreisen um so höher einzuschätzen, je mehr die Preise für Anlagegegenstände schwanken. Dabei kommt auch die Frage zur Geltung, ob der Tagespreis am Ende der Periode, oder der Tagespreis, den die Anlage im Durchschnitt der Periode besaß, für den Wertaufwand Verwendung finden soll. Abgesehen von den Nachteilen der umständlicheren Rechnung, erscheint das letzte Verfahren angebrachter mit Rücksicht auf seine größere Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit in den Rechnungsergebnissen[82].

Die Verbuchung des Anlagewertaufwandes unter Berücksichtigung von Preisänderungen für Anlagen soll bei Schmalenbach lediglich dem dynamischen, erfolgsorientierten Charakter der Rechnung entsprechen und nicht etwa zugleich statistische Aufgaben erfülllen: „Würden wir die Anlagen in der Bilanz zu wechselnden Zeitwerten ansetzen und die Differenz als Gewinn oder Verlust anschreiben, so täten wir etwas ganz anderes, wie wenn wir lediglich die Abschreibung nach dem Zeitwert berechneten"[83].

Gleichgültig bleibt dabei die buchtechnische Form der Verrechnung — aktive oder passive —, nämlich ob der Anlagewertaufwand vom Anlagekonto abgeschrieben oder einem Erneuerungskonto gutgebracht wird.

Für den Fall einer Preissteigerung muß die aktive Abschreibung notwendig schließlich zu einer passiven werden, und zwar von dem Punkte ab, wo die Summe der verbuchten Wertaufwendungen auf Grundlage von Tagespreisen die Anschaffungswertgröße erreicht hat, die Nutzungsdauer dagegen noch nicht gänzlich abgelaufen ist.

Ein Sammelkonto könnte für die Wertgrößen sämtlicher Anlagegegenstände diese Beträge aufnehmen. Im Falle einer Preissenkung ergäben sich darauf Aktivposten, die sich mit einem vorhandenen — etwa aus früherer Zeit stammen-

[80] Schmalenbach, a. a. O. S. 187.
[81] Beispielsweise stellt der Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten, Berlin W 10, u. a. seinen Mitgliedern halbjährlich sogenannte „Selbstkostenänderungsziffern für den Maschinenbau" (Bestellnummer S. 10) zur Verfügung, welche Aenderungen der Selbstkosten nach einem Bauklassenverfahren, ferner Materialpreise, Löhne und Unkostenindizes enthalten.
[82] Schmalenbach, a. a. O. S. 186.
[83] Schmalenbach, a. a. O. S. 183.

den, durch eine Preissteigerung bedingten — Passivsaldo mehr oder weniger kompensieren würden. Ein solches „Ausgleichskonto für Zeitwertabschreibungen“[84] würde jedoch nicht ohne weiteres die Auswirkungen einer Betriebsgebarung hinsichtlich der Anlagen kennzeichnen. Denn ein Mehr oder Weniger gegenüber dem Anschaffungspreis der Gesamtanlage käme darauf erst dann zum Ausdruck, wenn die Kostenzahlen der Anlagemittel vollständig abgeschrieben wären — ein Fall, der bei fortgesetzter Betriebsführung faktisch zum mindesten selten vorkommt (Papierfabrikation, jedoch auch nur unter Einschränkungen). Zweckmäßig wäre infolgedessen, bei der Verbuchung eine Trennung vorzunehmen in Anlagewertaufwand, vom Anschaffungspreis der Mittel gerechnet, der aktiv abgeschrieben werden kann, und in einen Zu- bzw. Abschlag nach Maßgabe des jeweiligen Tagespreises, der über das „Ausgleichskonto für Zeitwertabschreibungen“ zu verbuchen wäre[85]. Weist dieses Konto einen Passivsaldo auf, so waren die Anschaffungszeiten der Anlagen günstig gewählt; umgekehrt läßt ein Aktivsaldo auf Anlagendisposition zu ungünstiger Zeit schließen.

Durch diese Art der Verbuchung werden die Beträge des Ausgleichskontos für die Periodenrechnung ausgeschaltet und würden nur bei Feststellung der Totalgewinngröße mit herangezogen werden. Insofern stellt das Konto ein „aperiodisches Sondererfolgskonto“ neben dem gewöhnlichen Gewinn- und Verlustkonto dar.

Mahlberg kritisiert dieses Konto als „widerspruchsvolle Erscheinung“[86]; es wirke nicht der Anschaffungspreis, sondern der Tagespreis endgültig auf den Jahreserfolg ein[87]. Dies bewirke, daß das Konto Gewinne ohne Grund in Reserve stelle, statt sie auszuschütten. „Sieht man das Ausgleichskonto nicht unter . . . dem Währungsgesichtspunkte an“, sondern, wie es auch hier der Fall ist, als Ausdruck spezieller Preisänderungen der Anlageobjekte, „dann ist es (das Ausgleichskonto) eigentlich nichts anderes als der an der Vordertür abgewiesene Versuch, durch entsprechende Abschreibung die Finanzierung der Erneuerung sicherzustellen, der durch eine Hintertür sich in die Abrechnung hineindrängen will“[88].

Den oben dargestellten Vorteilen der Bemessung des Anlagewertaufwandes auf Tagespreisbasis stellt Schmalenbach eine Anzahl Nachteile gegenüber, die dieser Methode innewohnen[89]. Im allgemeinen handelt es sich nicht um einzelne Maschinen oder Maschinengruppen in der Unternehmung, die als selbständige Wirtschaftseinheiten gelten könnten. In der Regel sind die Maschinen lediglich Teile einer Gesamtanlage, und die gesamte Wirtschaftseinheit als Vermögensmittelkomplex besteht des weiteren aus Vorräten, Debitoren, Schulden usw. Daher würde die konsequente Anwendung des Tagespreisprinzips fordern, daß die Tageswertgröße der ganzen Wirtschaftseinheit bestimmt würde. Die Schwierigkeiten einer solchen Bewertungsart sind jedoch so groß, daß von Vorteilen der Bemessung zu Tagespreisen keine Rede mehr sein kann. Denn die Feststellung der Lebensdauer der Anlagen wäre in diesem Falle weit schwieriger. Andererseits war ja die Leichtigkeit, die Abschreibung planmäßig vornehmen zu können, gerade ein wesentlicher Vorzug der Bemessung zum Anschaffungspreis. Zudem ist für große Wirtschaftseinheiten, bei der die Erneuerung von Anlagen und die innerbetriebliche Umstellung beinahe regelmäßig stattfinden, eine Schätzung ausgeschlossen. Unsicherheit und Willkür heben hier den Vorteil der Vergleichbarkeit auf. Die Aufteilung der Gesamtwertgröße auf die einzelnen Bilanzgegenstände bedeutet, da sie nur willkürlich vorgenommen werden könnte, keine Beseitigung dieser Schwierigkeit. Eine Schätzung von Tageswerten ist immer unsicher und daher willkürlich. Dies zeigt sich besonders deutlich dort, wo mehrere Taxen miteinander konkurrieren.

[84] Schmalenbach, a. a. O. S. 186.
[85] Schmalenbach, a. a. O. S. 186.
[86] Mahlberg, a. a. O. S. 47.
[87] Mahlberg, a. a. O. S. 57.
[88] Mahlberg, a. a. O. S. 59.
[89] Schmalenbach, a. a. O. S. 186 ff.

Zusammenfassend führt Schmalenbach aus, daß bezüglich praktischer Bilanzgebarung die Mängel der Tagespreisabschreibung ihre Vorteile überwiegen, und demgemäß der Anschaffungspreis vorzuziehen sei. „Ich habe die Erfahrung zu oft gemacht, daß ein theoretisch besseres Rechnungsverfahren mit praktisch größeren Schwierigkeiten regelmäßig im ganzen sich als verschlechtertes Verfahren herausstellt und ziehe ein theoretisch schwächeres mit einfachen Verhältnissen dem theoretisch besseren, aber praktisch schwierigeren in der Nachrechnung vor“[90].

Unabhängig von der Frage, wie der ordentliche oder laufende Anlagewertaufwand verrechnet wird, behandelt Schmalenbach die Frage der Extraabschreibungen. Ist der Wert einer Anlage gesunken, so wird man aus Gründen der Vorsicht die zu hohe Buchwertziffer eines Anlagemittels durch „Extraabschreibung“ entsprechend herabsetzen. Eine derartige einmalige „Extraabschreibung“ heißt Schmalenbach nur gut, wenn die Ursache der Wertminderung Brand- oder andere Katastrophen bilden[91].

Gewöhnliche Konjunkturschwankungen sind für ihn kein Anlaß, sie auf die Erfolgsrechnung zur Auswirkung zu bringen, da sie sich später bei Konjunkturumschwung wieder aufheben können. Derartige „Außenwertabschreibungen“ würden die Regelmäßigkeit der Erfolgsrechnung stören, selbst dann, wenn eine „Rückstellung für nachfällige Aufwendungen“ die Extraabschreibung aufnehmen würde[92].

Für den äußeren Betriebsvergleich ist die Unterlassung der sogenannten Außenwertabschreibung nicht am Platze. Denn spätere Erfolgsausweise zu einer Zeit, in der die Preise für Anlagen gesunken sind, erscheinen mit höheren Wertaufwandsquoten als bei Betrieben, die sich erst später, also billiger, mit Anlagen eingedeckt haben. Hier erscheint demnach eine Außenwertabschreibung geboten.

Dazu wirft Walb[93] die Frage auf, ob bei Anwendung des Niederstpreisprinzips, das ja diesem Verfahren zugrunde liegt, überhaupt noch eine dynamische Betrachtungsweise, deren Rechnungsziel der Erfolg ist, vorherrsche; oder ob die Rechnung hier bereits statusorientiert sei. Wenn das Niederstpreisprinzip auch auf Einzelwerte „gebundener Gegenstände“, wie sie eben die Anlagemittel darstellen, angewandt wird und im Falle einer Preissenkung Extraabschreibungen

[90] Schmalenbach, a. a. O. S. 188.
[91] Schmalenbach, a. a. O. S. 180.
[92] Walb, a. a. O. S. 368.
[93] Walb, a. a. O. S. 368.

vorgenommen werden, weil die Beschaffungspreise für neue Anlagen gleicher Art auf dem Markte gesunken sind, so handelt es sich um einen statischen Gesichtspunkt. Nun ist aber die Verquickung statischer und dynamischer Gesichtspunkte in einer Bilanz zugleich aber nach Schmalenbachs[94] eigener Ansicht ein Bilanzdualismus, und diesen lehnt er ja gerade wegen seiner „Unwissenschaftlichkeit" ab: „Eine dualistische Bilanzauffassung liegt vor, wenn die Bilanzregeln sowohl von statischen als auch von dynamischen Bedürfnissen bestimmt werden. . . . Ein Kennzeichen des Dualismus ist es schon, wenn die Bilanzregeln nicht einheitlich orientiert sind, wenn auch nur an einer Stelle die Konsequenz ins Wanken gerät."

Um die Jahreserfolgsrechnung von Wertzuwachs oder Wertminderung der Anlageobjekte unbeeinflußt zu lassen, empfiehlt Mahlberg[95], der auf Schmalenbachschen Gedankengängen fußt, die Anlagen wie eiserne Bestände an Waren, die insgesamt die „betriebsnotwendigen Vorräte" zum Unterschied von darüber hinausgehenden Beständen bilden, zu „neutralisieren": Die Kostenzahlen der Anlagen werden als solche (Anschaffungspreise) jahraus, jahrein, ohne Rücksicht auf Preisschwankungen in der Bilanz aufgeführt. In gleicher Weise ist der Anlagewertaufwand vom Anschaffungspreis der Anlage zu berechnen. Der wesentliche Vorteil dieses Verfahrens besteht darin, daß mit einem Sinken des Tagespreises, der mit einer Abnahme des Ertrages aus den mittels der Anlagen hergestellten Produkten im allgemeinen einhergeht, die Gewinngröße eine solche ungünstige Entwicklung des Betriebes in der Tat durch eine Minderung bekundet, während sie umgekehrt bei Erhöhung des Tagespreises der Anlage gegenüber dem Anschaffungspreis steigt. Die Anschaffungspreismethode hat dabei den Vorzug, daß effektivem Erlös auch effektiver Wertaufwand an Anlagen gegenübersteht[96]. So kommt Mahlberg zu einer völligen Ablehnung des Tagespreisprinzips zugunsten des Anschaffungspreisprinzips für die Bemessung des Anlagewertaufwandes. Seinen letzten Grund hat diese Stellungnahme darin, daß, obwohl bei Mahlberg ebenso wie bei Schmalenbach der Gedanke des Betriebsgewinns als Ziel der Rechnung vorherrscht und die Bilanzwertgrößen als solche — also statisch betrachtet — von sekundärer Bedeutung sind[97], Mahlberg den Zweck der Ausbeutewirklichkeit als den vornehmsten des betrieblichen Rechnungswesens betont, während Schmalenbach, wie bereits erwähnt, mit seiner Wertaufwands- und Leistungsrechnung den Betriebsleiter kontrollieren will. —

Was Schmalenbachs Methode zur Bestimmung der Gewinngröße trotz aller Feinheiten vermissen läßt, ist, daß sich mit dem Periodengewinn keine Möglichkeit bietet, ein Verhältnis zur Kapitalwertgröße zu bilden, mit anderen Worten, eine Rentabilitätsrechnung durchzuführen, da Schmalenbach[98] die Kapitalwertgröße gleichfalls laufend zu bestimmen, als unmöglich ablehnt.

Es sei an dieser Stelle dahingestellt, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen eine Kapitalwertrechnung als brauchbar gelten kann — fest steht jedenfalls, daß Schmalenbach mit seiner Anschauung eines der wichtigsten

[94] Schmalenbach, a. a. O. S. 80.

[95] Mahlberg, a. a. O. S. 19 u. 35.

[96] Hax, a. a. O. S. 35.

[97] Mahlberg, a. a. O. S. 1.

[98] Schmalenbach, a. a. O., insbesondere die Kontroverse gegen Schmidt, S. 84, ferner S. 79 ff. u. 343 ff.

Vergleichsmittel, die uns das betriebliche Rechnungswesen überhaupt bietet, preisgibt: eben die Rentabilität. Denn was besagt der periodische Vergleich von Gewinngrößen eines Betriebes, was besagt die zwischen zwei solcher Größen festgestellte Differenz darüber, ob und wie sich der Kapitalwert der Unternehmung verzinst. Ja, welch andere Vergleichsbasis gibt es beim äußeren Betriebsvergleich als die Kapitalwertgröße, um die Höhe der „Gewinne als Maßstab der Wirtschaftlichkeit" annehmen zu dürfen?

Gerade die oben (S. 29) aufgezeigte enge Beziehung zwischen Kapitaleinsatz und Gewinn ist es aber, welche die kapitalistische Wirtschaftsrechnung kennzeichnet, und diese ist maßgebend sowohl für die Kapitalwert- wie für die Gewinnrechnung und mithin für die Wertaufwandsermittlung.

b) In der Selbstkostenrechnung

In der Selbstkostenrechnung, die sämtlichen durch das einzelne Stück (oder die einzelne Leistung) verursachten Wertaufwand verrechnet, kommt es grundsätzlich darauf an, dem einzelnen Stück neben Kosten anderer Herkunft so viel an Anlagewertaufwand zuzumessen, wie es durch den Bearbeitungsvorgang im Betriebe in sich aufgenommen hat.

Bei der Bemessung des Wertaufwandes von Anlagen ist auch hier wiederum der Zweck entscheidend, dem die Selbstkostenrechnung dienen soll. Aehnlich wie die periodische Wertaufwandsrechnung kann die Selbstkostenrechnung einmal der Wirtschaftlichkeitsmessung und der Kontrolle der Betriebsgebarung dienen; andererseits kann man mit ihr im wesentlichen den Zweck verfolgen, Grundlagen für die Verkaufspreisforderungen zu ermitteln.

Was die Kalkulation zwecks Bestimmung der Preisforderungen anbelangt, so besteht hinsichtlich der Ermittlung des Anlagewertaufwandes in der Literatur keine einheitliche Meinung. Anhänger des Erneuerungsgedankens stehen Vertretern der Lehre von den Anschaffungskosten gegenüber. Die Frage lautet also, soll für die Berechnung des Anlagewertaufwandes — auch in Zeiten, in denen die wirtschaftlichen Verhältnisse mehr oder weniger bedeutsamen Veränderungen unterworfen sind — der Tagespreis oder der Anschaffungspreis für Anlagen zugrunde gelegt werden? Bei Verwendung des Anschaffungspreises entsteht die weitere Frage, ob darunter der nominelle, einmal verauslagte Geldbetrag zu verstehen sei, oder ob eine inzwischen eingetretene Geldwertänderung berücksichtigt werden solle. Wird der Tagespreis zugrunde gelegt, so kann dieser entweder für eine Maschine gleicher Beschaffenheit verstanden werden oder aber von ungleicher Beschaffenheit, etwa einer besseren, weil, wie oben ausgeführt wurde, eine Anlage gleicher Beschaffenheit als Ersatz der alten Anlage nicht mehr in Frage kommt oder wegen technischer Verbesserungen überhaupt nicht mehr möglich ist.

Die Forderung, kalkulatorisch den Anlagewertaufwand zu Anschaffungspreisen der Anlagen zu verrechnen, findet darin ein wesentliches Argument, daß der Unternehmer nur die Kosten, die er selber tatsächlich verauslagt hat, durch den Erlös zu decken berechtigt ist. Höhere Selbstkosten als die zu Anschaffungspreisen berechneten, werden also Teile des Erlöses enthalten, die als ein Mehr für die Deckung der „selber" verauslagten Kosten anzusehen sind und insoweit Gewinn darstellen, der ja ohnedies noch durch einen besonderen

Aufschlag berücksichtigt wird. Besonders deutlich zeigt sich diese Tatsache für den Fall, daß die Bilanzwertgrößen vollständig abgeschrieben sind oder lediglich noch Erinnerungsposten von etwa ℛℳ 1.— bilden. Zur Deckung des Wertaufwandes ist durch Umsatztätigkeit bereits genügend Erlös erzielt worden. Ein Unternehmer, der nach dem Zeitpunkt vollständiger Abschreibung der Kostenzahlen seiner Anlagen in der Bilanz mit den Anlagen noch tatsächlich weiter produzieren kann, vermag es ohne Berücksichtigung des Anlagewertaufwandes und kann seine Preisforderungen entsprechend ermäßigen, ohne dadurch die nominelle Ursprungskapitalwertgröße zu schmälern, eben weil er seine in Geldwert bezifferten Auslagen an Anlagewertaufwand mit den bisherigen Einnahmen bereits vollständig gedeckt hat. So betrachtet, erscheint es nur als wirtschaftliche Gerechtigkeit, daß bei einer Finanzierung mittels Fremdkapital der Unternehmer dem Käufer seiner Erzeugnisse oder Waren Preise keiner anderen Preis- oder Geldwertbasis berechnet, als für die Tilgung seiner Schuld gegenüber dem Kreditgeber (Anleihegläubiger) in Frage kommt[99].

Ein Vorteil, den die Kalkulation zu Anschaffungspreisen unbedingt für sich in Anspruch nehmen kann, ist die Stetigkeit und Gewißheit, die eine derartige Bemessung, insbesondere des Anlagewertauswandes, kennzeichnet. Beispielsweise finden sich in dem Gutachten über die Lage des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus[100] Abschreibungssätze pro Tonne Kohle von

ℛℳ 1,04
ℛℳ 1,25
ℛℳ 1,32
ℛℳ 1,74

Diese erheblichen Divergenzen sind darauf zurückzuführen, daß die einzelnen Gutachter von ganz verschiedenen Tagespreisen für Anlagen ausgegangen waren.

Die Forderung der Selbstkostenkalkulation, Anschaffungspreise zugrunde zu legen, schließt nicht aus, daß hierbei eine Geldwertänderung berücksichtigt wird. Die schlimmen Zeiten des Verfalls unserer Währung haben zur Genüge bewiesen, welche Wirkungen ein Festhalten an dem Grundsatz „Mark gleich Mark", wie er u. a. nur zu lange vom Reichsgericht vertreten wurde, auslösen kann. So geschah es, daß die Preisforderungen für manche Produkte auf Grundlage der mehr oder weniger weit in der Vergangenheit zurückliegenden verauslagten Kosten des Materials und des Lohnes sowie der für die Herstellung verwandten Anlagemittel[101] berechnet wurden, gleichviel, wie weit sich inzwischen die Wertgröße einer Mark — im Verhältnis zu der Wertgröße anderer Währungseinheiten, z. B. der des Dollars oder einer fiktiven Goldmark — vermindert hatte. Die Folge dieser zu niedrigen Preisstellungen zeigte sich in einer gewaltigen Zunahme der Nachfrage nach Waren, sowohl seitens des Auslandes als auch des Inlandes (Valutadumping, Ueberkonsumtion). Dies wirkte zurück auf die Produktion: Der trügerische Schein dieser Konjunktur blieb unbeachtet,

[99] Schiff, Abschreibung, Vermögenserhaltung, Preisbildung im Zusammenhang mit der Geldentwertung, S. 9.

[100] Schmalenbach, Baade, a. a. O.

[101] Langfristig nutzbare Anlagegegenstände aus der Vorkriegszeit spielen bis heute in zahlreichen Betrieben immer noch eine bedeutende Rolle.

der Beschäftigungsgrad der Betriebe wurde soweit wie möglich gesteigert. In vielen Fällen fanden Anlageerweiterungen zwecks Produktionserhöhung statt —, bis im Jahre 1923 mit der Umrechnung auf Dollar- oder Goldmarkbasis und mit der Neuschaffung einer stabilen Währung (Rentenmark) der wirtschaftliche Umschwung einsetzte und mit aller Schärfe und Deutlichkeit die Erkenntnis brachte: Einer unsinnig vermehrten Konsumtion war eine ebenso ins Unsinnige gesteigerte Produktion gefolgt.

Was aber in Zeiten gilt, in denen die Geldwertänderung sehr große Ausmaße annimmt, muß auch für die Zeit Gültigkeit haben, in der die Ausschläge der Geldwertschwankungen nur gering sind. Dabei bleibt ohne Belang, ob mit dem so ermittelten Anlagewertaufwand die Wiederbeschaffung einer neuen Anlage in vollem Umfange gesichert ist. Vielmehr ist nach wie vor der Anschaffungspreis der Anlage Ausgangspunkt der Rechnung. Nur wird dieser entsprechend der Zu- oder Abnahme des Geldwertes nach unten oder nach oben modifiziert.

Stellt man aber der Kalkulation die Aufgabe, einen Preis zu ermitteln, bei dem der Wertaufwand die Wiederbeschaffung verbrauchter Nutzbarkeiten am Tage der Kostenfeststellung mit einschließt, mit anderen Worten, das Unternehmen in die Lage zu versetzen, mit dem Unbrauchbarwerden der vorhandenen alten Anlagen genügend Mittel durch Umsatz erzielt zu haben, um neue Anlagen von gleicher Beschaffenheit kaufen zu können, so ist zu Tagespreisen zu bewerten. Dem kalkulatorisch berücksichtigten Anlagewertaufwand soll dann im Erlös eine Wertziffer gleicher Höhe gegenüberstehen, anders ausgedrückt, der Wertminderung langfristig nutzbarer Mittel muß eine Erhöhung kurzfristig nutzbarer (liquider) Mittel entsprechen[102]. Die Anwendung des Tagespreisprinzips bewirkt dann, daß der Erfolg guter oder schlechter Disposition, der hier vorliegt, dem Unternehmer und nicht dem Kunden gehört. Dies schließt nicht aus, daß aus Gründen der Preisgebarung bisweilen zu niedrigeren Preisen verkauft wird, ja, daß sogar die Anlagewertaufwandsgröße aus der Kalkulation vollständig herausgelassen wird. Dadurch entsteht zwar ein Verlust; aber dieser Verlust ist immer noch geringer, als wenn überhaupt kein Umsatz stattfände, und bedeutet, buchhalterisch gesehen, eine Verminderung des Verlustes (des Wertaufwandes anderer Nutzungen, z. B. Miete, Gehälter). Aus diesem Grunde wird er auch als „relativer Gewinn" bezeichnet[103].

Solche Preisstellung aus taktischen Gründen, wie sie zur Hebung des Beschäftigungsgrades bewußtermaßen vorübergehend geübt werden kann, darf aber nicht verwechselt werden mit der Möglichkeit, niedrige Kalkulationsansätze für den Anlagewertaufwand zu wählen oder darüber hinaus für den Fall vollständiger Abschreibung der Anlagekostenzahlen in der Bilanz überhaupt keinen Anlagewertaufwand mehr zu kalkulieren. Entgegen dem Anschaffungspreisprinzip ist dies eine Folge, die sich für den Anlagewertaufwand unter dem Gesichtspunkt der Ersatzmittelbeschaffung durch Bemessung zu Tagespreisen ergibt. Damit zeigt sich auch eine Unterschiedlichkeit zwischen kalkulatorischem und bilanzmäßigem Anlagewertaufwand. Dies tritt besonders deutlich dann zutage, wenn man von der Goldmarkeröffnungsbilanz ausgeht. In zahlreichen Fällen sind die seinerzeit bei der Umstellung auf Goldmark vorhanden gewesenen Anlagen zu gering bewertet. Anlagewertaufwand von solchen bilanz-

[102] Vgl. Nicklisch, Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Art. „Abschreibung".

[103] Walb, a. a. O. S. 427.

mäßigen Restposten kalkuliert, ergibt zu niedrige Selbstkosten. Zwar sind bei derartigen Preisforderungen Unternehmen mit alten, stark heruntergeschriebenen Anlagewertziffern noch leistungsfähig, der Konkurrenz gegenüber vielleicht sogar überlegen. Die Wirkungen derart unzulänglich kalkulierten Anlagewertaufwandes bleiben jenen Unternehmern aber in den meisten Fällen nicht erspart. Denn eines Tages müssen die alten Anlagen doch durch neue — nehmen wir nur solche von gleicher Beschaffenheit an — ersetzt werden, und dann tritt die Wirkung unzulänglich kalkulierten Anlagewertaufwandes in Erscheinung, nämlich in dem Mangel an liquiden Mitteln. So gesehen, sind auch Behnsen und Genzmer[104], deren Schrift den Standpunkt der Unternehmer betont, zuzustimmen, wenn es heißt: „Ein Unternehmen, das die Zeit bis zur völligen Ausnutzung seiner Maschinen nicht ausnutzt, um die fehlenden Abschreibungen nachzuholen, steht dann genau so da wie ein Betrieb, der seine völlig abgeschriebenen alten Anlagen eigentlich schon heute ersetzen müßte, es aber mangels Mitteln nicht tun kann."

Die Frage, wie der Anlagewertaufwand kalkuliert werden soll, ist in der heutigen Zeit innerbetrieblicher Umstellungen und Verbesserungen noch in einem anderen Sinne bedeutsam. Verwendet ein Unternehmer veraltete Anlagen und ergibt eine Kostenkontrolle, daß der Betrieb unrentabel arbeitet, weil dessen Selbstkosten den derzeitigen Marktpreis überschreiten, so ist zu erwägen, ob mit den alten Anlagen weiter produziert werden soll, oder ob neue leistungsfähigere, also kosten-, vor allem lohnsparende, Anlagemittel zu beschaffen sind. Erfolgt eine Umstellung des Betriebes — vorausgesetzt, daß der Markt weitere Absatzmöglichkeiten bei einer gewissen Preishöhe bietet —, so stellen die alten Anlagen einen bilanzmäßigen Verlust dar, der jedoch nicht in den Anlagewertaufwand der neuen Anlagen kalkulatorisch einbezogen werden kann, sondern lediglich in der Buchführung zu berücksichtigen ist und zu Lasten des Gewinn- und Verlustkontos geht. Ergibt die Verwendung der leistungsfähigeren und daher in der Anschaffung höchstwahrscheinlich teureren Anlage durch Senkung anderer Kostenelemente, vor allem jenes des Lohnes, eine Senkung der g e s a m t e n Selbstkosten gegenüber den gesamten Selbstkosten bei Verwendung der alten Anlage, so braucht eine Umstellung durchaus noch nicht empfehlenswert zu sein[105]. Berücksichtigt man nämlich die durch Veraltung an den vorhandenen Anlagemitteln bedingte Verlustgröße in beiden Fällen, also auch für den Fall der Betriebsfortführung, und läßt man folglich den Anlagewertaufwand in der Kalkulation außer Betracht, so ist es sehr wohl möglich, daß man mit den alten Anlagen doch noch billiger produziert. Auf die Dauer gesehen, muß begreiflicherweise die Umstellung trotzdem einmal erfolgen.

Ferner ist festzustellen, daß es sich als ein ungerechtfertigter Versuch vieler Unternehmer erweist, die zahlreichen Fehleinrichtungen von Anlagen aus der Inflationszeit noch kalkulatorisch als Anlagewertaufwand zu erfassen. So führt Pape[106] in seiner Abhandlung über den „Abbau leistungsschwacher Wirtschaftsbetriebe" aus: „Das Streben, die Preise möglichst hoch zu halten, findet eine starke Stütze in den hohen Amortisationsquoten der Anlageerweiterungen aus

[104] B e h n s e n und G e n z m e r, a. a. O. S. 34.

[105] P r i o n, Kapital und Betrieb, S. 61 ff.

[106] P a p e, Mitteilungen des Jenaer Instituts für Wirtschaftsrecht, Nr. 10, Nov. 1925, S. 3.

der Inflationszeit. Die Betriebe möchten die in ihnen festgelegten Mittel auf dem Wege über die Verkaufspreise zurückgewinnen."

Es versteht sich von selbst, daß man aus den obigen Ausführungen nicht einfach den Schluß ziehen darf: Wenn leistungsfähigere, d. h. Verbilligung der Produktion bedingende Anlagen auf den Markt kommen, so müsse man jeweils die vorhandene alte Anlage in ihrer noch zu Buche stehenden Wertziffer als Verlust abschreiben. Die dadurch bewirkte Schmälerung der Reingewinngröße hieße, die Schäden falscher Betriebsdisposition des Leiters einer Unternehmung, selbst des unfähigsten, ein für allemal dem Aktionär aufbürden, der seinerseits im Gegenteil Anspruch auf hohe Dividende erhebt. Das wirtschaftliche Leben zeigt denn auch mit genügender Deutlichkeit — gerade heute, wo die Rentabilität der meisten Unternehmungen ohnedies stark gedrückt ist —, daß solche Betriebe mit unfähiger Leitung meist zum Absterben verurteilt sind, sofern es sich nicht um Monopolbetriebe handelt.

Wenn es also betriebswirtschaftlich unzulässig ist, der Selbstkostenrechnung Schäden einer falschen Anlagemitteldisposition vergangener Zeiten aufzubürden, so muß ebenso die Uebung gerügt werden, zukünftige Verhältnisse des Marktes für Anlagen vorwegzunehmen und Wertaufwand künftiger zu beschaffender teurerer Anlagen, auch nur teilweise, in die laufende Selbstkostenrechnung einzubeziehen.

Daß eine Hebung der Rentabilität für die Privatwirtschaften — und übrigens insgesamt betrachtet auch für die Volkswirtschaft — erstrebenswert ist, darüber besteht kein Zweifel. Daß aber der Kunde mit dem Preise der Produkte Beträge schon heute dafür zahlen soll, damit der Unternehmer in Zukunft bessere Maschinen und andere Anlagegegenstände sich kaufen kann, ist eine ungerechtfertigte Finanzierungsmaßnahme und widerspricht dem Sinn und Zweck der Selbstkostenrechnung. „Ich kann es sehr wohl begreifen", so führt Weyermann[107] aus, „daß große Kreise der deutschen Industrie angesichts ihrer gegenwärtig nicht leichten Lage die Ueberzeugung haben, sich betriebstechnisch möglichst wappnen zu müssen, um der Zukunft ruhiger entgegensehen zu können. Nur darf und muß dazu nicht das Prinzip der Abschreibung aus seinem natürlichen Gleise mit Gewalt hinausgedrängt . . . werden."

Hier kann Schmalenbach[108] nicht unwidersprochen bleiben, wenn er in dem Gutachten über die Lage des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus den Begriff des Anlagewertaufwandes so formuliert: „Die Abschreibung ist ein Betrag, den bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedes Produkt übriglassen muß, um auf diese Weise die durch Verschleißen oder Veralten im Laufe der Zeit verminderten Anlagewerte in ordnungsmäßiger Weise zu ersetzen, d. h. in einer Gestalt, daß eine n o r m a l e R a t i o n a l i s i e r u n g[109], die lediglich eine Kapitalerhaltung und nicht eine Kapitalminderung oder Kapitalvermehrung einschließen soll, möglich ist." Diese Ausführungen sind zum mindesten nicht eindeutig. Denn entweder handelt es sich um die Erhaltung der g l e i c h e n Kapitalwertgröße (in ℛℳ); dann würde der auf Anschaffungspreisbasis berechnete Anlagewertaufwand auf die Gewinngröße regulierend einwirken dergestalt, daß auch eine richtige Rentabilität ermittelt werden könnte. Oder aber

[107] W e y e r m a n n, Das Wesen der Abschreibung, a. a. O. S. 374.

[108] S c h m a l e n b a c h, B a a d e, a. a. O. S. 22.

[109] Im Original nicht gesperrt.

es handelt sich um eine Aenderung der Kapitalwertgröße infolge „normaler Rationalisierung" des Betriebes (Umgestaltung insbesondere der Anlagevermögensmittelmasse). Das heißt angesichts des technischen Fortschrittes, der nach Leistungssteigerung tendiert, soll die Selbstkostenrechnung zwecks Ermittlung von Preisforderungen — um diese handelt es sich hier offenbar — Anlagewertaufwand von einer Höhe einschließen, um aus dem entsprechenden Erlös die Beschaffungsmöglichkeit (Finanzierung) zukünftiger Anlagemittel von höherer Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Ob dem Ruhrkohlenbergbau eine derartige Preisgebarung aus allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen heraus zuerkannt werden soll, möge auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik entschieden werden. Vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus sei hier grundsätzlich festgestellt, daß eine Wertaufwandsrechnung auf Grund zukünftiger Beschaffungspreise für Anlagen ungleicher Beschaffenheit jedenfalls die Kapitalrechnung unmöglich macht; denn weder eine Erhaltung der Kapitalwertgröße im ursprünglichen nominellen Sinne, noch eine solche im Sinne der Sicherung (qualitativ und quantitativ) gleicher „Substanz"[110] kann hier unter „normaler Rationalisierung" (technisch-wirtschaftlich, also als kosten- und nutzenändernd wirksam) verstanden werden. — In ähnlichem Sinne wie Schmalenbach kommt es Dr. Lufft[111] in seinem Zusatzgutachten eben erwähnter Schrift für die Bemessung des Anlagewertaufwandes darauf an, „die Industrie in den Stand zu setzen, daß sie den heutigen Rationalisierungsgrad sich zu erhalten vermag." — Dieser Standpunkt in der Frage des Anlagewertaufwandes wird von Dr. Baade[112] in seinem Sondergutachten angefochten, wohlgemerkt, ohne das Tagespreisprinzip in der Kalkulation fallen zu lassen. Er betont, daß es notwendig sei, „ganz scharf zwischen Abschreibungen und angesammelten Gewinnen zu unterscheiden". (Er meint eben damit, durch zu hohe Bemessung des Anlagewertaufwandes würden versteckte Reserven gebildet.)

„Diese Unterscheidung ist um so notwendiger, wenn es sich um die Berechnung der angemessenen Selbstkosten im Rahmen einer Selbstkostenrechnung handelt. Wollte man hier die Abschreibungen so bemessen, daß nicht nur Anlagen von gleichem Wert, sondern wertvollere und ergiebigere Anlagen geschaffen werden könnten, so würde man Unvergleichbares zu kombinieren versuchen, nämlich die hohen laufenden Unkosten, die auf der weniger leistungsfähigen alten Anlage beruhen, mit dem Kapitaldienst für die neue Anlage, deren Sinn es ja gerade sein soll, die laufenden Unkosten zu senken."

Zusammenfassend sei nochmals betont, daß die Frage, ob Veränderungen der Marktlage der Bemessung des Anlagewertaufwandes Rechnung getragen werden solle und dieser also zu Tagespreisen zu kalkulieren sei, oder ob stets vom Anschaffungspreis der Anlage auszugehen sei, in der Literatur noch keine einheitliche Lösung gefunden hat. Wenn Walb[113] behauptet, daß der überwiegende Teil der Anschauungen die Tagespreisrechnung für die Kalkulation vertritt, so

[110] Hier handelt es sich um eine technische Kategorie. Wie andere nicht-wirtschaftliche Kategorien, so ist auch die der Technik an sich für die ökonomische Ideologie etwas Irrationales. — Wirtschaftlich zu werten wäre eine „Substanzänderung", die eine Aenderung der ganzen Wirtschaftsstruktur im Gefolge hat, vielleicht (?) an der Produktionsleistung.

[111] Lufft, im Schmalenbach-Gutachten, a. a. O. S. 30.

[112] Baade, im Schmalenbach-Gutachten, a. a. O. S. 50/51.

[113] Walb, Kapitalbildung und Steuersystem, 2. Teil, a. a. O. S. 391.

wird damit noch keineswegs eine unbedingte Gültigkeit dieser Behauptung dokumentiert. Uebrigens steht auch er auf dem Standpunkt, daß wegen der Schwierigkeit der Erfassung von Tagespreisen[114] ebenso in der Kalkulation praktisch dem Anschaffungsprinzip der Vorrang einzuräumen ist. — Nach meiner Auffassung finden beide Bemessungsprinzipien ihre Berechtigung, und zwar je nach Lage der Umstände, in denen sie zur Auswirkung kommen. Dem Handwerker mit seinem Kleinbetriebe wird eine Kalkulation zu Anschaffungspreisen vollauf genügen. Er ist bestrebt, seine Auslagen zur Erstellung einer Leistung durch die Einnahmen zu decken. Charakteristisch für das Festhalten an den Gestehungskosten, den Auslagen, ist es, was man in der Zeit des starken Währungszerfalls in unserer jüngsten Vergangenheit erleben konnte. Für die Anfertigung eines Anzuges wollte mir ein Schneidermeister einen Papiermarkbetrag abverlangen, der etwa der Wertgröße zweier Straßenbahnfahrten entsprach. — Eine andere Einstellung haben größere und große Unternehmungen, die typischen Erscheinungsformen der modernen kapitalistischen Betriebsweise. Die notwendige betriebliche Kontinuität läßt den Gedanken an das, was mit dem Wert des Veräußerten wiederbeschafft werden kann, mehr in den Vordergrund treten. Insofern ließe sich das Streben nach Erhaltung der Kapitalwertgröße rechtfertigen, wobei die Kosten so hoch zu bemessen sind, daß der Erlös normalerweise sämtlichen Wertaufwand — unter Berücksichtigung von Preisschwankungen auf dem Beschaffungsmarkte für Anlagen — deckt. Die Verwendung dieser mit dem Erlös hereinströmenden Mittel, eine Frage der Finanzierung, hat damit noch keineswegs etwas zu tun. Insofern kann der Forderung, durch entsprechende Bemessung des Anlagewertaufwandes „materielle Kapitalerhaltung", „Substanzerhaltung" oder ähnliches zu ermöglichen, nicht beigetreten werden. Besonders dann nicht, wenn „Substanzerhaltung", wie es bisweilen geschieht, etwa so ausgelegt wird: „Durch die Abschreibungen soll eine Maschine wiederbeschafft werden können." Zudem bleibt dabei eine etwa höhere Leistungsfähigkeit der Anlage einfach unberücksichtigt. Festzustellen, wieviel bei einer Erneuerung als Wiederbeschaffung im Sinne der Aufrechterhaltung der bisherigen Produktion des Betriebes und seiner Rentabilität und wieviel als Verbesserung dieser beiden Momente anzusehen ist, wird, wie bereits betont, wegen unserer heutigen komplizierten Technik praktisch unmöglich sein. Darum meint Walb[115], in der Selbstkostenrechnung könne man sich zur Not mit dieser Ungewißheit abfinden, weil es ja ohnedies nicht feststehe, ob der errechnete Preis erzielbar sei. — Konsequenterweise muß dann aber im umgekehrten Sinne hinzugefügt werden, daß, wenn die errechnete Preisforderung tatsächlich erzielbar ist, der Unternehmer den Anlagewertaufwand möglichst genau, ohne Ueberbewertungen, zu kalkulieren hat — sollen sein wirtschaftliches Denken und Handeln und seine politischen Forderungen vom Standpunkt allgemeiner Gerechtigkeit Anerkennung finden!

Während nun die Stellung einer Preisforderung nicht ausschließlich durch eine möglichst genaue Selbstkostenrechnung bestimmt wird, sondern vielfach

[114] Prion (Kapital und Betrieb, a. a. O. S. 178) weist darauf hin, daß außer der praktischen Schwierigkeit, „in jedem Augenblick den genauen oder einen ungefähren Zeitwert für diese oder jene Anlage zu finden", wegen anderer Umstände, nämlich Beschäftigungsgrad und Berechnungsweise, die zu verwendende Wertaufwandsquote sehr fragwürdig sei.

[115] Walb, a. a. O. S. 394.

auch die Lage des Absatzmarktes der Produkte, Absatzstockungen, allgemeiner Preisrückgang, Konjunkturen und örtliche Verhältnisse in Betracht gezogen werden müssen, ist die Kalkulation zum Zwecke der Betriebskontrolle und Wirtschaftlichkeitsmessung lediglich auf innerbetriebliche Verhältnisse abgestellt. Es werden also hierbei nach Möglichkeit Schwankungen des Anlagewertaufwandes auszuschalten sein, die durch Preisänderungen für Anlagen bedingt sind, um Kostenrechnungen zwecks Vergleichs oder zur Messung des Erfolges im Betriebe nicht durch äußere Einflüsse zu stören. Lediglich die individuellen Verhältnisse des betreffenden Betriebes sollen im Ergebnis dieser Rechnung ihren Ausdruck finden. Eine Stetigkeit verbürgt hier der Anschaffungspreis der Anlagen. Fällt allerdings die Beschaffung einer Anlage in Zeiten, wo die Marktpreise dafür außergewöhnlich hoch oder niedrig sind, so kann die Bestimmung des Wertaufwandes auf Grund von Tagespreisen der Anlagemittel zweckentsprechender erscheinen. Das wird besonders dort der Fall sein, wo es sich um Kostenrechnungen zum Zwecke der Betriebskontrolle oder der Messung der Wirtschaftlichkeit verschiedener gleichartiger Betriebe handelt.

II. Zur indirekten Bestimmung der Vermögensgröße

Nachdem gezeigt wurde, nach welchen Grundsätzen der Anlagewertaufwand in der periodischen Gewinn- und Verlustrechnung und in der Selbstkostenrechnung zu bemessen ist, bleibt seine Bestimmung in Hinsicht auf die Berechnung der Vermögensgröße zu erörtern. Im allgemeinen erfolgt eine Bewertung der Anlagen nicht direkt durch Taxation; vielmehr wird die Höhe der eingetretenen Wertminderung festgestellt und diese von der ursprünglich vorhandenen Vermögensgröße abgesetzt. Zu untersuchen bleibt jedoch auch hier, ob der Wertaufwand auf Grund von Anschaffungs- oder Tagespreisen zu verrechnen ist. Hinzu kommt, daß die Anlagegegenstände als solche ebenfalls eine verschiedenartige Bewertung erfahren können: zum Anschaffungs- oder Tagespreis.

Bevor darauf eine Antwort gegeben wird, muß hier ebenso wie allgemein bei der Wertaufwandsbestimmung festgestellt werden, daß innerhalb der Vermögensrechnung die Bewertungsprinzipien wiederum durch die verschiedenen Zwecke bestimmt werden, die man der Vermögensfeststellung beilegen kann. Ziel der Rechnung kann hier nämlich ebenfalls sein, das Vermögen in seiner relativen wie in seiner absoluten Größe zu erfassen. Anlaß dazu, die Vermögensgröße absolut richtig zu ermitteln, wird dann gegeben sein, wenn die Vermögensmittelmasse als Einheit oder in ihren einzelnen Teilen veräußert werden soll. Relative Richtigkeit der Rechnung genügt, wenn es sich, wie es während des Betriebslebens häufig vorkommt, um die Darstellung eines Verhältnisses der Vermögensgröße zu anderen Wertgrößen handelt. Beide Gesichtspunkte, Fortführung und Auflösung der Unternehmung, lassen erkennen, daß neben den Preisen des Beschaffungsmarktes auch die Preise des Veräußerungsmarktes (Versilberungswert, Liquidationserlös) für Anlagen hier interessieren.

Die Form der Vermögensrechnung braucht nicht immer die Bilanz zu sein. Sommerfeld[116] spricht im Sinne einer Vermögensgrößenfeststellung von:

[116] Sommerfeld, Die Wertansätze in der Inventur, S. 20.

Eröffnungsinventur[117], Umwandlungsinventur, Liquidations- und Konkursinventur. In vielen Fällen genügt auch der einfachere Status. Nach Gerstner[118] sind den Aufgaben entsprechend grundsätzlich zwei Statusarten zu unterscheiden: erstens der Vermögensstatus; er dient für die Zwecke einer Kreditaufnahme, zur Feststellung der Größe der Vermögensmittelmasse in Konkursfällen, zur Errechnung des Wertes ganzer Unternehmungen oder Anteilen an solchen, zur Bestimmung der Kapitalwertgröße sowie der stillen Reserven zwecks Auseinandersetzung zwischen Gesellschaftern, für Erwerbszwecke, für Beleihungszwecke usw. Ein Status für die Anlagemittel insbesondere wird z. B. notwendig, wenn zu erwägen ist, ob die Wirtschaftsweise des Betriebes — durch Einführung rationeller arbeitender Maschinen und sonstige fabrikatorische Umstellung — verbessert werden soll. — Zweitens wird der Finanzstatus unterschieden, wie er zur Erfassung der Liquidität dient. Dieser letzte interessiert in diesem Zusammenhang jedoch weniger, da er vor allem das Verhältnis der Wertgröße der flüssigen Mittel zu derjenigen der Verbindlichkeiten darzustellen hat.

Wenn die Bilanz eine Darstellung von Größen der Vermögensmittel sein soll, so kommen nur wirkliche Gegenwartswerte zur Bestimmung der Vermögensgröße in Frage, d. h. die Tagespreise am Bilanzstichtage. Bei Fortführung der Unternehmung hätte es keinen Sinn, Tagespreise des Veräußerungsmarktes zu verwenden, weil eine Veränderung von Anlagen grundsätzlich nicht stattfindet. Infolgedessen ist zum Tagespreis des Beschaffungsmarktes für Anlagen zu bewerten. Die Theorie der dynamischen Bilanz sieht den Anlagewertaufwand wie jede andere Art Wertaufwand als das Primäre an. Demzufolge haben die Anlagewertgrößen in der Bilanz nur sekundäre Bedeutung. Schmalenbach[119] kennzeichnet sie als Restposten, die im System der doppelten Buchhaltung für die Abschlußtechnik geeignet seien, aber keine tatsächlichen Vermögensgrößen darstellten. Bei der statischen Bilanz ist die Anlagewertgröße das Primäre, während der Anlagewertaufwand nur Mittel zu dieser Rechnung ist. Denn, obwohl er notwendig ist zur Bestimmung der jeweiligen Anlagewertgröße, tritt er in der Vermögensbilanz nicht in Erscheinung. Damit kommt ferner zum Ausdruck, daß bei solcher statischen Auffassung die Gewinnrechnung ausscheidet, obwohl aus dem Unterschied der Vermögensgrößen zum Schluß und zu Beginn einer Periode, genau gerechnet, die Gewinngröße sich als Saldo ergibt.

Obschon diese Gewinngröße hier ungegliedert ausgewiesen wird, muß sie doch die richtige Gesamtgewinngröße verkörpern. Einige Bilanzschriftsteller — genannt seien le Coutre, Gerstner und Nicklisch — vertreten nun die Auffassung, daß neben dem statischen Zweck gleichzeitig dem dynamischen in der Bilanz entsprochen werden kann. Die ermittelte Gewinngröße soll den verteilungsfähigen Gewinn darstellen. Infolgedessen wenden diese Autoren bei Bestimmung der Vermögensgröße das sog. Niederstpreisprinzip an: Von beiden Preisen, dem Anschaffungs- und dem Tagespreise, ist stets der niedrigere zu wählen. Dadurch werden die noch nicht realisierten Wertsteigerungen unberücksichtigt gelassen; wohl aber werden durch Preissenkungen eingetretene Verluste sofort berücksichtigt. Außer dem regulären Wertaufwand muß die Anlagewertziffer im Falle einer Preissenkung um den Unterschied gegenüber dem höheren Anschaffungspreis herabgesetzt werden.

[117] Korrekter wäre es, hier von Inventar statt von Inventur zu sprechen.
[118] Gerstner, Bilanz-Analyse, S. 306.
[119] Schmalenbach, Dynamische Bilanz, S. 118.

Auf den ersten Blick könnte es widerspruchsvoll erscheinen, wollte man eine Vermögensbilanz unter Zugrundelegung von Anschaffungspreisen aufstellen. Allein, mit einer solchen Bilanz soll in vielen Fällen gar nicht die absolute (richtige) Vermögensgröße ausgewiesen werden. Dabei steht nicht so sehr die materielle wie die formelle Seite der Bilanz im Vordergrund des Interesses, d. h. insbesondere die Gliederung der Vermögensmittelmasse. So will le Coutre[120] die grundsätzliche (Konstitution) und jeweilige (Situation) Beschaffenheit der Vermögensmittelmasse in der Bilanz zum Ausdruck bringen, um damit die unmittelbaren betrieblichen Funktionen des Kapitals, betrachtet unter den Gesichtspunkten[121] seiner Herkunft oder seiner Quellen sowie seiner gegenständlichen Form, untersuchen zu können. Für die Konstitutionsermittlung und -beurteilung[122] sind, da sie die grundlegende Kapitaleinlage darstellt, Anschaffungspreise zugrunde zu legen. „Auf jeden Fall sollte der Anschaffungswert bei den Teilen des Anlagevermögens in der Bilanz stehen[123]." Wenn, so meint le Coutre wohl mit Recht, es praktisch nicht möglich sein werde, die tatsächliche Vermögensgröße für die ordentliche Bilanz exakt zu erfassen, so müsse das gleiche Dilemma auch für die jährliche Erfolgsrechnung festgestellt werden. Auch die dynamische Bilanzlehre — und hier wendet sich le Coutre direkt gegen Schmalenbach — komme nicht umhin, Schätzungen vorzunehmen, für die sie zwar feine Methoden ausarbeite. Es sei jedoch nicht einzusehen, wieso derartige Schätzungsmethoden nach der einen Seite, der dynamischen, als exakt, zuverlässig und brauchbar gelten könnten, nach der anderen Seite, der statischen, als unzuverlässig abgelehnt werden müßten.

Diese Auffassung von der doppelten Funktion der Bilanz verwirft vor allem Schmalenbach als „widerspruchsvollen Dualismus". In einer Bilanz, die den Querschnitt durch die Vermögenslage darstelle, hätten transitorische Posten, wie sie in der Erfolgsrechnung zur Anwendung kämen, keinen Sinn, wenn zugleich bei den Anlagen mit Tagespreisen gerechnet würde[124]. Dem hat Pape[125] in seinem Aufsatze „Zur Frage des Bilanzbegriffs" widersprochen. Pape legt dar, daß die sogenannten transitorischen Posten sowohl für die Status- als auch für die Erfolgsrechnung von gleich großer Bedeutung sind.

Diese grundsätzliche Stellung, die den transitorischen Posten in der Vermögens- und Erfolgsrechnung eingeräumt wird, ist auch für die Betrachtung der abnutzbaren Anlagegegenstände von Bedeutung, und zwar vorzüglich dann, wenn die Anlagemittel als Kostenzahlen valuta Bilanzstichtag, also als sukzessiv nutzbare Wertaufwendungen, aufgefaßt werden. Gerade hier zeigt sich deutlich eine wesentliche innere Verknüpfung zwischen Vermögens- und Erfolgsbilanz. Die Bemessung des Anlagewertaufwandes sowie die der Anlagemittel hat zum Anschaffungspreise zu erfolgen. Und dieser stellt dann die Vermögensgröße als Kostenzahl dar, von der gemäß der planmäßig-periodischen Kostenzahlenabschreibung die entsprechende Wertaufwandsgröße abzubuchen ist.

[120] le Coutre, Praxis der Bilanzkritik, Bd. II.

[121] Pape, Grundriß der doppelten Buchführung, S. 3.

[122] le Coutre, a. a. O. S. 165.

[123] le Coutre, a. a. O. S. 99.

[124] Bezüglich weiterer Unstimmigkeiten sei auf das in anderem Zusammenhange (oben S. 38 ff.) Behandelte verwiesen.

[125] Pape, Zeitschr. f. Handelswiss. u. Handelspraxis, XVIII. Jahrg., S. 200 ff.

Literaturverzeichnis

le Coutre, Praxis der Bilanzkritik, Bd. II. Berlin/Wien 1926.

Fäs, Die Berücksichtigung der Wertminderungen des stehenden Kapitals. Tübingen 1913.

Fritz, J., Finanzierung und Steuer in der Goldmarkeröffnungsbilanz unter besonderer Berücksichtigung der angrenzenden Bilanzen. Berlin 1925.

Geldmacher, Wirtschaftsunruhe und Bilanz. Berlin 1923.

Gerstner, Bilanz-Analyse. Berlin 1928.

Großmann, Die Abschreibung vom Standpunkt der Unternehmung, insbesondere ihre Bedeutung als Kostenfaktor. Berlin 1925.

Haller, Kapital und Arbeit. Berlin 1926.

Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, herausgegeben von Nicklisch, Stuttgart 1928.

Hax, Der Gewinnbegriff in der Betriebswirtschaftslehre. Leipzig 1926.

Kalveram, Goldmarkbilanzierung und Kapitalumstellung als Grundlage zukünftiger Bilanzgestaltung. Berlin 1925.

Kovero, Die Bewertung der Vermögensgegenstände in den Jahresbilanzen der privaten Unternehmungen. Berlin 1912.

Leitner, Selbstkostenrechnung industrieller Betriebe. Frankfurt 1921.

— Bilanztechnik und Bilanzkritik. Berlin 1929.

— Einkommen und Ertrag. Berlin 1922.

Löwenstein, Kalkulationsgewinn und bilanzmäßige Erfolgsrechnung. Leipzig 1922.

Mahlberg, Bilanztechnik und Bewertung bei schwankender Wirtschaft. Leipzig 1921.

— Der Tageswert in der Bilanz. Leipzig 1925.

Moral, Die Abschätzung des Wertes industrieller Unternehmungen. Leipzig 1923.

— Feuerversicherung und Brandschadenabschätzung bei maschinellen Fabrikeinrichtungen. VDI-Verlag, Berlin 1926.

Naphtali, Wertschwankungen und Bilanz. Frankfurt 1921.

Nicklisch, Wirtschaftliche Betriebslehre. Stuttgart 1922.

— Grundlagen für die Betriebswirtschaft. Stuttgart 1928.

Müller-Bernhard, Die getrennte doppelte Erfolgsrechnung. Berlin 1928.

Osbahr, Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung. Berlin/Leipzig 1923.

Pape, Grundsätzliches zur Frage der planmäßig-periodischen Kostenzahlenabschreibung (Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 4. Sonderheft). Berlin/Wien 1928.

— Grundriß der doppelten Buchhaltung. Leipzig 1921.

— In Stiebritz-Pape, Kaufmännische Betriebswirtschaftslehre, Leipzig 1929.

Passow, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen. Leipzig 1921.

Prion, Die Finanzierung und Bilanz wirtschaftlicher Betriebe unter dem Einfluß der Geldentwertung. Berlin 1921.

— Kapital und Betrieb. Leipzig 1929.

Schiff, Die Wertminderungen an Betriebsanlagen in wirtschaftlicher, rechtlicher und rechnerischer Beziehung. Berlin 1909.

— Abschreibung, Vermögenserhaltung, Preisbildung im Zusammenhang mit der Geldentwertung. Berlin 1923.

Schmalenbach, Dynamische Bilanz. Leipzig 1926.

— Grundlagen der Selbstkostenrechnung und Preispolitik. Leipzig 1925.

Schmalenbach, Baade, Lufft, Springorum, Stein, Gutachten über die gegenwärtige Lage des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus. Berlin, April 1928.

UNIVERSITY LIBRARY

Schmalenbach-Prion, Zwei Vorträge über Scheingewinne. Jena 1922.
Schmidt, F., Die organische Tageswertbilanz. Leipzig 1929.
— Kalkulation und Preispolitik. Berlin 1930.
— Der Wiederbeschaffungspreis des Umsatztages in Kalkulation und Volkswirtschaft. Berlin 1923.
Sommerfeld, Die Wertansätze in der Inventur. Berlin 1923.
Verband Deutscher Maschinenbau-Anstalten, Leitsätze für Abschreibungen auf Produktionsmittel, insbesondere in Maschinenfabriken, nebst Begründung und Erläuterung, Bestellnummer S. 26. Berlin 1929.
Walb, Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe. Berlin 1926.
Weyermann, Bilanzrecht und Bilanzzweck mit besonderer Berücksichtigung des Schweizerischen Obligationenrechts. Festgabe Eugen Huber zum 70. Geburtstag. Bern 1919.
— Die ökonomische Eigenart der modernen gewerblichen Technik. Grundriß der Sozialökonomik, VI. Abt., S. 136—186. Tübingen 1914.
— Die Konjunktur und ihre Beziehungen zur Wirtschaftsstruktur. Kieler Vorträge, 30, herausgegeben von Harms, Jena 1929.
Veröffentlichungen der Friedrich-List-Gesellschaft e. V., 3. u. 4. Bd., „Kapitalbildung und Steuersystem", Verhandlungen und Gutachten der Konferenz zu Eilsen, 1. und 2. Teil, herausgegeben von Cohn und Neisser (Abhandlungen von Walb und Weyermann über „Das Problem der Abschreibungen"). Berlin 1930.
Ferner: Fachzeitschriften, Tageszeitungen.

Lebenslauf

Am 21. Februar 1905 wurde ich, Erich Walter Kurt Merkmann, als Sohn des Korrektors Albert Merkmann und dessen Ehefrau Helene, geb. Falkenberg, zu Berlin geboren.

Mit der Reife für die Obersekunda, die ich Michaelis 1921 auf der Fontane-Realschule zu Charlottenburg erwarb, trat ich am 1. Oktober desselben Jahres bei der Nationalen Automobil-Gesellschaft, A.-G., Berlin-Oberschöneweide, auf drei Jahre als kaufmännischer Lehrling ein. Außer einer Beschäftigung in den verschiedenen Abteilungen der Verwaltung arbeitete ich ½ Jahr als Praktikant in der Werkstatt und war weitere 7 Monate als Einkäufer in derselben Unternehmung tätig.

Seit dem WS. 24/25 widmete ich mich wirtschaftswissenschaftlichen Studien an der Handelshochschule Berlin. November 26 legte ich dort die „Prüfung für praktische Kaufleute" ab. Mai 27 absolvierte ich die Sonderreifeprüfung im Provinzialschulkollegium Berlin. Das kaufmännische Diplom erwarb ich Mai 28, das Diplon für das Handelslehramt Februar 29 an gen. Hochschule.

Vom Dezember 26 bis Ende 1928 war ich im Revisionsfach tätig. Im Jahre 1929 erteilte ich Unterricht an Berufs- und Handelsschulen der Stadt Berlin sowie an der Werkschule für kaufmännische Lehrlinge der Bergmann-Elektricitätswerke, A.-G., Berlin.

Mit Beginn des WS. 29/30 setzte ich meine Studien an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena bis zum Schluß des SS. 30 fort.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES

This book is due on the date indicated below, or at the expiration of a definite period after the date of borrowing, as provided by the rules of the Library or by special arrangement with the Librarian in charge.

DATE BORROWED	DATE DUE	DATE BORROWED	DATE DUE
C28(1140)M100			

NEH MSH 01247

APR 07 1994

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0041405323

D432.1 M54

Merkmann, Kurt
Inweiweit sind die Auswirkungen ... Unternehmung zu berücksichtigen?

JUL 10 1942

END OF
TITLE